BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Hauptschriftleiter: Dr. Günter Keiser, Berlin

Jahrgang 1943 | 15. Februar | Nummer 4

Kreditprovision oder Ueberziehungsprovision?

Von **Hubert Weber**, Regierungsamtmann im Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin

In manchen Fällen gehen bei Kreditinstituten und bei ihrer Kundschaft die Meinungen darüber auseinander, ob die Berechnung einer Ueberziehungsprovision anstelle der Kreditprovision zulässig ist. Diese gegensätzlichen Auffassungen erklären sich zum Teil aus den wechselreichen Verhältnissen, die sich bei der Inanspruchnahme von Krediten ergeben, sodaß die Beantwortung der für die Kreditkostenberechnung wichtigen Frage, ob eine Kreditinanspruchnahme als genehmigter Kredit oder als nicht genehmigte Kontoüberziehung anzusehen ist, in einzelnen Fällen umstritten sein mag. Die nachstehenden Ausführungen sollen dazu dienen, Zweifel dieser Art zu beheben. Zunächst sei auf die zur Zeit geltenden Bestimmungen näher eingegangen, welche die Höhe der Kreditkosten und ihre Berechnungsweise im einzelnen regeln. Daran anschließend sollen einige besonders typische Beispiele von Kreditinanspruchnahmen der hier zur Erörterung stehenden Art behandelt werden, um die Anwendung dieser Bestimmungen in der Praxis zu veranschaulichen.

Die Zusammensetzung der Kreditkosten

Die eigentlichen Kreditkosten, die nach § 1 Abs. 1 des allgemeinverbindlichen Sollzinsabkommens (SZA) berechnet werden dürfen, setzen sich normalerweise aus dem Sollzins und der Kreditprovision zusammen. Beide Kostenarten dürfen auch zu einem einheitlichen Satz zusammengezogen werden. Anstelle der Berechnung nach Sollzins und Kreditprovision kann auf Grund von § 3 SZA von Kreditinstituten, die Einlagen annehmen, ein Nettozinssatz angewandt werden. Die Höhe des Nettozinssatzes für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ergibt sich aus dem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze der hereingenommenen fremden Gelder (Einlagen, Nostroverpflichtungen und Diskontsätze für weitergegebene Wechsel) zuzüglich einer Spanne, für die der Zentrale Kreditausschuß für alle Wirtschaftskammerbezirke einheitlich einen Normalsatz von zur Zeit 3% festgesetzt hat. Ein Wechsel der Kostenberechnungsmethode ist, unbeschadet der etwa mit dem einzelnen Schuldner getroffenen Vereinbarungen, zum Schluß eines Abrechnungszeitraumes möglich, sofern sich hierbei nicht Kostenerhöhungen ergeben, denen die Bestimmungen der Preisstopverordnung entgegenstehen.

Bei Betrachtung der Kostenrechnungen sind die Kreditkosten von den Dienstleistungskosten scharf zu unterscheiden. Der Aufwand der Kreditinstitute für die Kontenführung und die damit verbundenen banküblichen Leistungen sowie für die Bereitstellung aller Bankeinrichtungen wird durch die Umsatzgebühr abgegolten. Für die Erhebung und Berechnung der Umsatzgebühr bei debitorischen Konten sind vom Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen gemäß § 5 Abs. 3 SZA am 5. März 1942 neue Richtlinien erlassen worden.

Auch die Barauslagen, z. B. für Postgebühren, Stempelkosten, Auskünfte, Gerichtskosten usw., die Kreditinstitute ihren Kunden gemäß § 1 Absatz 1 SZA in Rechnung stellen können, sind den eigentlichen Kreditkosten nicht zuzurechnen, da es sich hierbei nicht um Einnahmen der Kreditinstitute, sondern um einen Auslagenersatz handelt.

Die scharfe Trennung der eigentlichen Kreditkosten von den Dienstleistungskosten und dem Barauslagenersatz ist wichtig im Hinblick auf die immer wieder anzutreffende irrtümliche Auffassung, die einzelnen Entgelte könnten kurzerhand zusammengezogen und als eine Kosteneinheit betrachtet werden. Nicht umsonst schreibt § 1 Abs. 6 SZA. vor, daß in Kontoauszügen, Abrechnungen usw. die Höhe der Kosten und die berechneten Zinsen und Provisionen im einzelnen betragsmäßig und in Vomhundertsätzen anzugeben und etwaige sonstige Kosten gesondert anzuführen sind.

Der Sollzins ist das Entgelt für die Nutzung des Leihkapitals. Sollzinsen dürfen daher — abgesehen von der in § 2 Abs. 4 SZA vorgesehenen Sonderregelung für zugesagte Kredite mit einem ursprünglichen Mindestbetrage von 25 000 RM — nach § 2 Abs. 3 SZA nur für den tatsächlich beanspruchten Kredit erhoben werden. Der Normalsatz für den Sollzins ist auf 1 % über Reichsbankdiskontsatz, d. h. zur Zeit 4½ % für das Jahr, festgesetzt. Dieser Normalsatz kann nach § 6 SZA von Kreditgenossenschaften, Privatbankfirmen sowie von Kapitalgesellschaften des privaten Bankgewerbes, die gemäß § 10 Abs. 1 des Habenzinsabkommens (HZA) nach Maßgabe der vom Reichsaufsichtsamt aufgestellten „Grundsätze für die Gewährung des Zinsvoraus" die Höchstzinssätze für Einlagen überschreiten dürfen, um diesen Zinsvoraus, der je nach Einlagenart bis zu ½ % für das Jahr betragen kann, erhöht werden. Ueber den höchsten für Einlagen tatsächlich gewährten Zinsvoraus darf der Zuschlag zum Normalsollzinssatz nicht hinausgehen. Hat beispielsweise der Zinsvoraus im Haben eines der zu seiner Gewährung berechtigten Kreditinstitute für keine Einlagenart ¼ % überschritten, so darf der Zuschlag zum Normalsollzinssatz ebenfalls nicht mehr als ¼ % betragen.

Die Kreditprovision stellt die Risikoprämie und das Entgelt für die Offenhaltung der Kreditlinie dar. Wie im § 2 Abs. 5 SZA bestimmt, kann sie entweder für den festzugesagten Kredit im Voraus oder bei stillschweigend gewährtem Kredit vom monatlichen Höchstsollsaldo berechnet werden. Hat ein Kreditinstitut einem Schuldner mit stark schwankenden Salden zeitweilig dadurch einen Vorzugssatz berechnet, daß es bei Belastung der Kreditprovision von einem mittleren Durchschnittssaldo ausging und will es bei wieder eingetretener normaler Kontobewegung zur ursprünglichen Berechnung vom monatlichen Höchstsollsaldo zurückkehren, so bedarf es preisrechtlich einer Ausnahmebewilligung nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936. Diese Ausnahmebewilligung ist den Kreditinstituten, die so verfahren, im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung allgemein erteilt worden (Schreiben des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen an die Wirtschafts- und Fachgruppen der Kreditinstitute vom 26. März 1942—Tgb.-Nr. 6191/42 V—).

Die vorgenannten Normalsätze, die auch für das Diskontgeschäft gelten, sind praktisch Höchstsätze, da sie nur in besonders begründeten Fällen überschritten werden dürfen. Für die Entscheidung darüber, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist nach § 7 Absatz 1 SZA allein das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen

zuständig. Generelle Abweichungen von den Normalsätzen sind bisher nur für Keinkredite bis zu 600,— RM mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 6 und höchstens 18 Monaten zugelassen worden. Die Richtlinien hierüber sind im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 78 vom 1. April 1939 veröffentlicht. Die Kreditinstitute sind nicht gehalten, in jedem Falle die Normalsätze voll auszuschöpfen. In der Kreditkostengestaltung der einzelnen Kreditinstitute können sich dadurch nicht unwesentliche Unterschiede ergeben.

Falls ein Schuldner bei einem Kreditinstitut ohne Vereinbarung oder über den vereinbarten Kredit oder über den vereinbarten Termin hinaus einen Kredit in Anspruch nimmt, ist nach § 4 Abs. 1 SZA anstelle der Kreditprovision die Berechnung einer Ueberziehungsprovision zulässig. Die Ueberziehungsprovision darf nach den vom Reichsaufsichtsamt am 5. März 1942 neu erlassenen Richtlinien bei getrennter Berechnung der Kreditkosten nach Sollzins und Kreditprovision $^1/_{12}$ ‰ (bis dahin $^1/_8$ ‰) für den Tag auf den überzogenen Betrag, bei Anwendung des Nettozinssatzes und bei Zusammenziehung von Sollzins und Kreditprovision $^1/_{24}$ ‰ (bis dahin $^1/_{15}$ ‰) für den Tag auf den überzogenen Betrag nicht übersteigen.

Wann liegen Kontoüberziehungen vor?

Die Berechnung höherer Kosten für Kontoüberziehungen als für vereinbarte Kredite ist mit Rücksicht darauf gerechtfertigt, daß die Kosten der Liquidität der Kreditinstitute sich verteuern, wenn Mittel eigens zu dem Zwecke bereitgehalten oder beschafft werden müssen, um plötzlich auftretenden Kreditbedarf der Kundschaft zu decken. Es kommt hinzu, daß auch das Kreditrisiko bei Kontoüberziehungen in der Regel höher ist als bei vorher vereinbartem Kredit; denn während dem Abschluß von Vereinbarungen über Kreditgewährung eine eingehende Prüfung der Kreditunterlagen vorauszugehen pflegt, scheidet diese Möglichkeit bei Kontoüberziehungen für gewöhnlich aus. Ferner ist zu berücksichtigen, daß sich die Kreditinstitute ihren Kunden gegenüber, die ihr Konto überziehen, in vielen Fällen in einer Zwangslage befinden, die es ihnen unmöglich macht, die gegen ihren Willen erfolgende Kreditinanspruchnahme abzulehnen, weil die Nichtzulassung einer Kontoüberziehung unter Umständen schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile für den Kunden mit sich bringen kann.

Eine Kreditinanspruchnahme ohne Vereinbarung liegt z. B. vor, wenn ein Kunde, der bisher Kontokorrentkredit nicht in Anspruch genommen hat, dadurch Schuldner des Kreditinstituts wird, daß er einen von ihm bei dem Kreditinstitut diskontierten Wechsel, der mangels Zahlung nicht eingelöst und daher im Regreßwege zum Kreditinstitut zurückgekommen ist, nicht bezahlt. Eine Kreditinanspruchnahme ohne Vereinbarung kann sich auch ergeben, wenn bei gleichzeitig erteilten Kauf- und Verkaufsaufträgen in Wertpapieren die Ausführung der Aufträge — was häufig vorkommt — zeitlich dadurch auseinanderfällt, daß der Verkaufsauftrag erst später erledigt werden kann als der Kaufauftrag.

Eine Kreditinanspruchnahme über den vereinbarten Kredit hinaus ist gegeben, wenn ein Kunde, dem ein festbegrenzter Kredit eingeräumt ist, den Kredit dadurch überschreitet, daß abgetretene Forderungen oder der Gegenwert diskontierter Wechsel nicht eingehen, oder wenn die vereinbarte Kreditgrenze allmählich dadurch überschritten wird, daß der Kunde es versäumt, die auflaufenden Kredit- und Dienstleistungskosten, die ihm am Schlusse eines jeden Abrechnungszeitraumes belastet werden, anzuschaffen. Als weiteres Beispiel sei der Fall erwähnt, daß ein Kreditinstitut, um seine übrige Forderung nicht zu gefährden, sich gezwungen sieht, bei einem Kunden eine kurzfristige Überschreitung seines Kreditkontingents aus besonderem Anlaß, z. B. zu Lohnzahlungszwecken, zuzulassen.

Eine Kreditinanspruchnahme über den vereinbarten Termin hinaus liegt — um nur ein Beispiel anzuführen — vor, wenn der Kunde, dem ein Kredit für einen bestimmten Zeitraum (Saisonkredit) zugesagt war, diesen innerhalb dieses Zeitraumes nicht zurückzahlt; denn der Kunde hat in diesem Falle die Pflicht, die Abdeckung des Kredits bis zu dem vereinbarten Termin sicherzustellen.

Unzulässige Berechnung einer Ueberziehungsprovision

Der bei Eröffnung eines Kredit zwischen Kreditinstitut und Kunden getroffenen Vereinbarung kommt demnach entscheidende Bedeutung zu. Meist ergeben sich Meinungsverschiedenheiten auch nur in Fällen, in denen keinerlei Kreditvereinbarungen vorliegen. Kreditvereinbarungen brauchen durchaus nicht immer die Form einer ausdrücklichen (schriftlichen oder mündlichen) Kreditzusage zu haben, sie können auch durch schlüssige Handlung (stillschweigend) getroffen werden. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 5 SZA, der auch von „stillschweigend gewährtem Kredit" als einem Fall spricht, in dem Kreditprovision (und nicht Ueberziehungsprovision!) zu berechnen ist. Wenn ein Kreditinstitut Kreditinanspruchnahmen eines Kunden, mit dem eine Kreditvereinbarung bisher nicht bestanden hat, oder über den Rahmen einer bestehenden Kreditvereinbarung hinaus zuläßt, ohne diesem Kunden alsbald zu erkennen zu geben, daß es mit der Fortdauer der Kreditinanspruchnahme nicht einverstanden ist, so ist in einem solchen Verhalten eine stillschweigende Kreditgewährung zu erblicken mit dem Ergebnis, daß die Behandlung einer derartigen Kreditinanspruchnahme als Kontoüberziehung unzulässig ist.

Dazu einige praktische Beispielsfälle:

a) Eine Firma kommt bei einem Kreditinstitut durch Scheckausschreibungen, die anstandslos honoriert werden, in ein Schuldverhältnis. Nach zwischenzeitlichen Glattstellungen des Kontos wiederholt sich die Kreditinanspruchnahme des öfteren mit erheblichen Beträgen, obwohl eine Kreditlinie nicht ausdrücklich vereinbart war. Das Kreditinstitut duldet die Kreditinanspruchnahme stillschweigend, da sich die Entnahmen der Firma auf gedeckter Basis bewegen. Für einen solchen Kredit darf eine Ueberziehungsprovision nicht belastet werden. Da das Kreditinstitut die Verfügungen der Firma jeweils unbeanstandet zugelassen und auch nicht zu erkennen gegeben hat, daß es mit der Kreditinanspruchnahme nicht einverstanden war, ist der Kredit als stillschweigend gewährt anzusehen. Die ausdrückliche Kreditvereinbarung wird in solchem Falle durch das stillschweigende Einverständnis des Kreditinstituts ersetzt.

b) Ein Kreditinstitut gestattet einer Firma nach Ausschöpfung des ausdrücklich vereinbarten Kredits im Bedarfsfalle zusätzlich kurzfristige Kontoüberschreitungen, die es sich durch Forderungsabtretungen decken läßt. Hier ist die Unzulässigkeit der Berechnung einer Ueberziehungsprovision ganz offensichtlich, denn in dem vorherigen Verlangen nach Sicherstellung liegt allein schon eine Billigung der Kreditüberschreitung, die rechtlich als Kreditvereinbarung anzusehen ist.

c) Ein Kreditinstitut hat sich in einem stillen Abkommen mit einem Rüstungsbetrieb bereit erklärt, örtlichen Handwerksbetrieben u. a. gegen Abtretung ihrer Forderungen gegen den Rüstungsbetrieb Vorschüsse zu gewähren. Daraufhin beginnt auch die Geschäftsverbindung mit einem Handwerksmeister auf debitorischer Grundlage, ohne daß eine Vereinbarung über Höhe und Zeit des Kredits erfolgt. Längere Zeit nach Aufnahme der Geschäftsverbindung erhöhen sich die Entnahmen des Schuldners in einem für das Kreditinstitut unerwünschten Ausmaß. Jetzt versucht es, mit dem Schuldner in ein fest umrissenes Kreditverhältnis zu kommen. Diese Bemühungen führen indessen zu keinem Ergebnis. Da es das

Kreditinstitut versäumt hat, von vornherein eine Kreditlinie zu vereinbaren, kann es nach stillschweigender Duldung der teilweise ungedeckten Entnahmen des Kunden die ungedeckte Schuld nicht als überziehungsprovisionspflichtige Kontoüberziehung behandeln. Auch für den Fall der Kündigung des Kredits kommt die Berechnung einer Ueberziehungsprovision nicht in Frage, da nach § 4 Abs. 1 SZA Vorschüsse, die aus gekündigten Krediten herrühren sowie sogenannte Abwicklungskredite, sofern sie zu Wirtschafts-, nicht zu Spekulationszwecken gegeben sind, nicht als Kontoüberziehungen gelten.

d) Zwischen einem Kreditinstitut und einem seiner Kunden sind keine Vereinbarungen über Höhe und Fälligkeit des gewährten Kredites getroffen worden. Die allmählich ansteigenden Vorschüsse finden jeweils die vorherige Zustimmung des Kreditinstituts, werden jedoch mit Ueberziehungsprovision belegt. Auch in diesem Falle ist die Zulässigkeit der Berechnung einer Ueberziehungsprovision zu verneinen, da es sich nicht um vereinbarungswidrige Entnahmen des Kunden, sondern um im Voraus gestattete Inanspruchnahmen handelt.

In allen angeführten Beispielen ist lediglich die Berechnung einer Kreditprovision vom jeweiligen monatlichen Höchstsollsaldo zulässig. Zusammenfassend ist danach festzustellen, daß die Voraussetzungen für die Berechnung einer Ueberziehungsprovision grundsätzlich nur gegeben sind, wenn die Kreditinanspruchnahme ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung und damit gegen den Willen des Kreditinstituts erfolgt. Daher ist auch die Belastung von Ueberziehungsprovision bei Einräumung sogenannter „Ueberziehungskredite" unstatthaft, denn es ist selbstverständlich ohne Bedeutung, unter welcher Bezeichnung ein Kredit eröffnet wird. Die Bestimmung des § 2 Absatz 5 SZA, wonach bei stillschweigend gewährtem, ganz kurzfristigen Kredit an Kreditprovision kein höherer Betrag belastet werden darf als sich bei Berechnung einer Ueberziehungsprovision ergeben würde, bleibt davon unberührt.

Das Prinzip des Wertrechts

Von **Dr. Walter Lorenz**, Oberfinanzrat in der Reichsschuldenverwaltung, Berlin

Das Wertpapier ist entwicklungsmäßig gesehen wohl eine nützliche, aber keine notwendige Einrichtung unseres Wirtschaftslebens. Seine Aufgabe besteht darin, Werte des Gläubigers an den Schuldner zu leiten, und zwar nicht um einen Besitzwechsel herbeizuführen, sondern um in der Hand des Schuldners die Werte zu verbrauchen und das Kapital zum Produktionstitel werden zu lassen. Der Gläubiger gibt seine Werte auf, um dagegen eine Forderung auf Rückerhalt der Werte, eine Kapitalforderung einzulösen. Sein Besitz wandelt sich zur Beziehung, zur Forderung. Die Funktion des Wertpapiers besteht also in der Auflösung des Besitzes zur Anlage, in der Verwandlung der Werte zum Wertrecht und der Bewegung dieses Wertrechts.

Rückschauend mag es verwunderlich erscheinen, daß gerade die den Sachwert auflösende Kapitalforderung einen neuen Besitzgegenstand im Wertpapier schaffte. Der damalige Mensch lebte im Gegenständlichen; deshalb wollte er für die Besitzaufgabe einen neuen Besitzgegenstand, das Wertpapier. Diese Sache „Wertpapier" existiert nur in seiner Vorstellung, die seine durch Anlage zur Forderung verwandelten Güter im Wertpapier zu neuen Gütern fingiert. An diese fiktive Sache Wertpapier hängte die Rechtsordnung die Verkehrsregeln von Eigentum und Besitz. Diese fiktiven Werte wurden in den Schatzkellern aufbewahrt. Die Sicherung des Wertpapierbesitzes schuf die Formen der Verwahrung, wobei im Vordergrund die Erhaltung des Eigentums des Einzelnen stand. Die Rechtsentwicklung bis zur heutigen Zeit vollzog sich deshalb über die Regelung des Verwahrgeschäftes. Nur wenn die Wunderkraft des Wertpapieres versagte, wenn der Schuldner aus Unvermögen das Papier nicht mehr in Werte umwandeln konnte, wurde sich der Besitzer empört der Tücke der Fiktion bewußt.

So gesehen ist es erstaunlich, daß auch eine so deutliche und allgemeine Belehrung, wie sie die Inflation gegeben hat, das Wertpapier nicht entthronte. Der Grund hierfür liegt nicht in der Gegenständlichkeit des Wertpapiers, sondern in seiner Funktion. Im Rahmen unserer Rechtsordnung sind die Regeln des Eigentums und des Besitzes am besten geeignet, das Kapital als Produktionsmittel funktionieren zu lassen. Für die Anwendung der Regeln über Eigentum und Besitz war eine Sache nötig, und diese Sache war das Wertpapier.

Die Auflösung des Wertpapiers erfolgte nun nicht aus der Erkenntnis, daß es seine Daseinsberechtigung einer Fiktion — besser gesagt — dem zeitbedingten Unvermögen des Menschen zum abstrakten Denken verdankte. Das eigene Wohlleben, die Fülle seiner Erscheinung, brachte das Wertpapier zum Verschwinden. Die Zahl der Wertpapiere war so groß geworden, daß die Sache Wertpapier die Bewegung der Kapitalforderung hinderte. Deshalb sperrte man die Wertpapiere möglichst vollzählig und endgültig in die Tresore ein, um sie als Verkehrshindernis aus dem Wege zu räumen. Ueber die gesetzlichen Bestimmungen der Verwahrung entwickelte man die Möglichkeit, vom Wertpapier die Verkehrsfähigkeit zu abstrahieren. Allerdings wandte man die Verkehrsregeln von Eigentum und Besitz noch nicht unmittelbar auf die Kapitalforderung selbst an, sondern brauchte immer noch das Wertpapier als Medium. Jedoch lernte man die Kapitalforderungen bewegen, ohne gleichzeitig die Wertpapiere bewegen zu müssen. Es entstand die Girosammelverwahrung, deren Wegbereiter Dr. Opitz ist[1]). In den Vordergrund trat immer klarer und deutlicher die Kapitalforderung, das Wertrecht. Die Verbuchung der Werte, und nicht mehr die Bewegung der verwahrten Papiere, wurde das Entscheidende.

Geblieben war die Aufgabe, die Kapitalforderung im Wertpapier — oder besser, durch das Wertpapier — entstehen zu lassen. Auch hier begann man mit der Auflösung der Sache, indem man diese Funktion im Globalstück zusammenfaßte. Man kann sich zwar nicht ganz vom Gegenständlichen zum Abstrakten durchringen, hält aber für die einzelne selbständige Kapitalforderung ein besonderes Wertpapier nicht mehr für erforderlich, sondern begnügt sich mit einem Großstück, in dem man sich zahlreiche Einzelstücke als vorhanden vorstellt.

Es ist klar, daß auch diese letzte Hilfskonstruktion fallen mußte, wenn eine andere Form als das Wertpapier die Geburt der Kapitalforderung ermöglicht. Diese Form ist in der Einrichtung des Schuldbuches gegeben. Die Schuldbuchforderung nimmt dem Wertpapier auch die letzte Daseinsberechtigung, die der Kreation. Konnten Girosammelverwahrung und Schuldbuchforderung zusammengeführt werden, so war das Wertpapier überholt und das reine Wertrecht geboren. Diese Kombination erkannte und entwickelte Staatsfinanzrat Dr. Dieben und

[1]) Vgl. die zahlreichen Veröffentlichungen von Opitz, Literaturverzeichnis in Opitz: „Die Vervollkommnung des Effektenverkehrs", Breidenstein, Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main.

schuf dadurch den stückelosen Verkehr in Reichsanleihen[2]).

Die Kapitalforderung ist ihrem Wesen nach geistig und nicht sachlich. Wegen ihrer Unsichtbarkeit ist sie schwer festzustellen und nachzuprüfen. Das wäre ohne Bedeutung, wenn Schuldner und Gläubiger bis zur Auflösung ihrer gegenseitigen Beziehung, der Tilgung der Kapitalforderung, keinem Wechsel unterliegen würden. Nun liegt es aber gerade im Wesen der Kapitalforderung, bewegt zu werden, und diese Bewegung wäre gehemmt, wenn jedesmal der Erwerber eine Bestätigung der Forderung vom Schuldner einholen müßte. Registriert man dagegen die Kapitalforderung in einem Register, auf dessen Verbuchungen man sich verlassen kann, so wird die Forderung aus der Enge der Gläubiger-Schuldner-Beziehung befreit und zur Inhaberforderung. Das ist die Aufgabe des Schuldbuchs, dessen Eintragung öffentlichen Glauben genießt und auch dann gilt, wenn sie mit der Wirklichkeit, d. h. der materiellen Rechtslage im Widerspruch steht. Um solche Widersprüche tunlicht auszuschließen, läßt man die Kapitalforderung erst mit und durch die Eintragung in das Schuldbuch entstehen. Die Sicherheit des Kapitalverkehrs gebietet es, dieses Register von einer öffentlichen Behörde führen zu lassen, hinter der die Verantwortung und auch die finanzielle Kraft des Staates steht.

Dieses Schuldbuch besteht seit 1883. Es ist interessant, daß lange vor dem effektenlosen Anleiheverkehr die wertpapierlose Inhaberforderung bestand. Daß diese nicht nur im Verborgenen blühte, beweist die Tatsache, daß in der Zeit der Hochflut der Wertpapiere, im Weltkrieg, Inhaberforderungen in Höhe von 19 Milliarden im Reichsschuldbuch eingetragen waren.

Das Reichsschuldbuch beruht auf dem reinen Schuldbuchsystem und nicht auf dem Depositalsystem. Die Kapitalforderung entsteht durch die Eintragung in das Schuldbuch; sie besteht nur als Schuldbuchforderung und nicht gleichzeitig in verwahrten Stücken. Sie ist genau so Inhaberforderung, wie sie es im Wertpapier derselben Anleihe ist. Die Schuldbuchforderung ist notwendig wertpapierlos und war es lange, bevor der effektenlose Anleiheverkehr entdeckt wurde. Sie war allerdings nicht Gegenstand des Kapitalverkehrs. Das ist sie erst jetzt geworden, als sie sich mit der Sammelverwahrung vermählte. Zu betonen ist aber, daß heute die Schuldbuchforderung, die Sammel- wie die Einzelschuldbuchforderung, zwischen denen übrigens schuldbuchmäßig keinerlei Unterschied besteht, genau so verkehrsfähig ist, wie das Wertpapier.

Durch die Verbindung der Schuldbuchforderung mit der Sammelverwahrung wurde auch die Hilfskonstruktion des Globalstücks und damit das Wertpapier überflüssig. In die Formen des Girosammelverkehrs ergießt sich nicht mehr die Flut der Wertpapiere, sondern die wertpapierlose Kapitalforderung. Man liest zuweilen, daß den Globalstücken für das Wertrecht große Bedeutung zukomme, ja, daß die Globalstücke bereits größeren Umfang angenommen hätten als die Schuldbuchforderungen. Daß dem nicht so ist, ergibt sich aus der Summe der eingetragenen Schuldbuchforderungen in Höhe von 54 Mrd. RM. Es wäre bedauerlich, wenn man mit einer Behelfskonstruktion vorlieb nehmen und auf das Wertrecht, d. h. auf die sachenrechtliche Inhaberforderung, verzichten würde. Allerdings ist das Wertrecht dadurch geschaffen worden, daß man wieder mit Hilfe einer Fiktion die Schuldbuchforderung zum Wertpapier und zum Gegenstand einer „Verwahrung" von nicht existierenden Sachen machte. Diese Fiktion „Schuldbuchforderung gleich Wertpapier" ist jedoch nur das Mittel, das die Dogmatik unserer Rechtsordnung sprengt, um das Wertrecht zu emanzipieren. Mit dem Globalstück bleiben wir immer an der „Sache" Wertpapier hängen, und die rechtlichen Bestimmungen müssen nach wie vor von der Sache ausgehen. Durch die Sammelschuldbuchforderung ist auch der Girosammelverkehr zum reinen Buchsystem geworden und das Depositalsystem in dieser Stufe des Verwahrgeschäfts im Verschwinden begriffen. Wenn wir auch die alten Bezeichnungen von Hinterlegung und Verwahrung behalten haben, der Inhalt ist ein neuer geworden. Die Verwahrbücher sind dezentralisierte Schuldbücher geworden, deren Buchungen öffentlichen Glauben genießen, nicht, wie wir Juristen heute noch konstruieren, weil sie Besitzeinräumung sind, sondern weil sie Schuldbuchforderungen verbuchen. Hieraus werden sich auch einmal Konsequenzen für das Depotwesen ergeben. Von dieser Seite her wird man auch zur Drittortbuchung Stellung nehmen müssen, denn das Miteigentum des Gläubigers ist nicht mehr auf ein durch die verschiedenen Verwahrstufen bis zum Sammelbestand verfolgbares Wertpapier zurückzuführen. Wie die elektrische Energie in das Leitungsnetz, so ergießt sich die Inhaberforderung aus dem Schuldbuch über die Konten der Deutschen Reichsbank-Wertpapiersammelbank und der 6 Haussammelbanken in das Netz der Verwahrung. Der Miteigentumsanteil des Gläubigers ist das ihm dinglich gesicherte Quantum, das er an der für ihn gebuchten Stelle, seiner Verwahrbank, dem Leitungsnetz entnehmen kann. Eine Auswirkung der völlig stückelosen und auch vom Globalstück befreiten Kapitalforderung ist die laufende Begründung der Schatzanweisungen. Hier zeigt sich auch der Vorteil der Konzentration der Sammelverwahrung bei der Reichsbank. Durch tägliche Eintragungen in das Reichsschuldbuch auf dem Konto der Wertpapiersammelbank werden die jeweils verkauften Schatzanweisungen begeben und erhält der Gläubiger in kürzester Frist seine Werte in Form eines Sammelanteils. Dieses Verfahren wäre mit dem Globalstück nicht durchzuführen. Das Globalstück läßt sich auch bei den U-Schätzen nicht durchführen, da infolge des häufigen Rücklaufs der U-Schätze vor Fälligkeit sich immer wieder Aenderungen ergeben werden und damit das Globalstück illusorisch gemacht wird.

Hat man erst einmal allgemein erkannt, daß wir uns im Wertrecht über die Trennung zwischen Schuldrecht und Sachenrecht hinaus entwickelt haben, dann werden endlich auch die rechtlich irreführenden Darstellungen über das Wertrecht in der Oeffentlichkeit verschwinden. Man liest immer wieder, daß die Verwahrbanken Treuhänder der Hinterleger sind und die Hinterleger an die Verwahrbanken Ansprüche auf Lieferung von Stücken hätten. Dieser Irrtum hat sich selbst bis in den schon erwähnten Bericht der BIZ. eingeschlichen. Rechtlich ist diese Auffassung falsch und nicht vertretbar. Das ist eindeutig und ausdrücklich vom Gesetzgeber in der Zweiten Verordnung über die Behandlung von Anleihen im Bank- und Börsenverkehr vom 18. 4. 1942 ausgesprochen worden. Eigentümer sind nicht die Verwahrbanken, sondern die Gläubiger.

Das letzte Wort über den Wert einer Sache und damit auch das Wertrecht spricht schließlich der Erfolg. Wenn heute 747 000 Schuldbuchkonten mit über 54 Mrd. RM von der Reichsschuldenverwaltung geführt und verwaltet werden, so dürfte auch hierdurch die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges bewiesen sein. Die hohe Zahl der Schuldbuchkonten läßt in Bankkreisen die Befürchtung laut werden, daß die Schuldbuchforderung dem Verwahrgeschäft abträglich sei. Jedoch sollte allein die Tatsache, daß von der Reichsschuldenverwaltung der effektenlose Reichsanleiheverkehr in der Form der Sammelschuldbuchforderung und Sammelverwahrung entwickelt worden ist, hinreichende Gewähr dafür geben, daß diese Besorgnis nicht begründet ist. Die

[2]) Dieben, „Das neue Emissionsverfahren bei Reichsanleihen" in „Sparkasse" 1938, S. 347 ff.; Schultzenstein-Dieben, „Reichsanleiherecht", Karl Heymanns Verlag 1942, S. 172 ff.

Stückelosigkeit der Reichswerte hätte auch ohne Einschaltung des Verwahrgeschäfts der Banken durchgeführt werden können. Andererseits ist es verfehlt, daß nun der Einzelschuldbuchforderung die Daseinsberechtigung in Bausch und Bogen abgesprochen wird. Die Summe der auf Einzelschuldbuchkonten eingetragenen Forderungen ist immer noch höher als die über die Wertpapiersammelbank laufenden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die auf Einzelschuldbuchkonten eingetragenen Forderungen der großen Kapitalsammelstellen, wenn nicht rechtlich — so doch technisch eine Sammelschuldbuchforderung darstellen. Auch hier sind neue Entwicklungsmöglichkeiten, die man nicht einfach verschütten sollte. Ueberdies wird vielfach übersehen, daß der Schuldbuchforderung noch eine weitere, ebenso große Aufgabe zukommt, wie sie sie als Finanzierungsinstrument für den Reichsbedarf zu erfüllen hat. Sie ist auch ein Verwaltungsmittel für die Erledigung sozialer Aufgaben des Staates. So wurde unlängst zutreffend auf die Bedeutung der Schuldbuchforderung für den geplanten sozialen Wohnungsbau hingewiesen[3]). Zu erwähnen sind auch die zweckgebundenen und damit dem Kapitalverkehr entzogenen Schuldbuchforderungen, wie z. B. die Entschädigungsforderungen, die Schuldbuchforderungen der Landwirtschaftlichen Entschuldung und die Gutschriften des Freiw. Arbeitsdienstes. Es dürfte gerade für kommende Zeiten lehrreich sein, einmal eine Darstellung der Schuldbuchforderungen unter diesem Gesichtspunkt zu geben.

Aber auch auf dem Gebiete der zweckgebundenen Schuldbuchforderungen werden die Erfahrungen des neuen Anleihewesens nutzbar gemacht. Die Entschädigung der volksdeutschen Umsiedler erfolgt in der Weise, daß den Berechtigten neben Sachwerten auch Kapitalforderungen in Form der Schatzanweisungen gegeben werden. Diese Werte sollen dem Umsiedler nicht zur freien Verfügung stehen, sondern auf bestimmte Zeit gesperrt bleiben, so, daß während der Sperrfrist der Gläubiger außer zu Kreditzwecken nur mit Genehmigung der Umsiedlungstreuhandgesellschaft verfügen darf. Nach den bisherigen Erfahrungen sind diese Entschädigungsforderungen geradezu für die Form der Einzelschuldbuchforderung prädestiniert. Jedoch ist es auch hier gelungen, die Werte im Schuldbuch nur global auf dem Konto der Wertpapiersammelbank einzutragen, und sie im übrigen durch die Sammelverwahrung zu leiten und bei der letzten Verwahrbank die Zweckgebundenheit dadurch zu gewährleisten, daß die Werte auf einem Gemeinschaftskonto des Umsiedlers und der Umsiedlungstreuhandgesellschaft gehalten werden. Hierdurch werden etwa 150 000 Kunden dem Kreditwesen zugeführt, die ihrer Art nach nicht nur Hinterleger, sondern Kreditnehmer sein werden. Sieht man in der Entschädigung der Umsiedler ein Muster für kommende Entschädigungen, so dürfte das Bankgewerbe seine Besorgnisse gegenüber der Schuldbuchforderung als unbegründet aufgeben.

Die Entwicklungsmöglichkeiten des Wertrechts sind so mannigfaltig, daß man den augenblicklichen Stand nicht versteinern sollte. Wenn man ernstlich will, sind Schwierigkeiten bei weiteren Anwendungsgebieten nicht unüberwindbar. Die Vorteile des Wertrechts sind so groß, daß seine Weiterentwicklung auch für kommende Friedensaufgaben uns angelegen sein sollte. Im jetzigen Kriege bietet das Wertrecht neben einer ins Gewicht fallenden Ersparnis von Arbeitskräften und Rohstoffen eine absolute Sicherung gegen die Gefahr der Fliegerangriffe. Das sollte uns verpflichten, die Entwicklung des Wertrechts tunlichst zu beschleunigen.

[3]) Vergl. den Leitartikel „Bank und Börsen" in den „Breslauer Neuesten Nachrichten" vom 14. 11. 1942.

Sammelverwahrbare Tilgungsanleihen

Von Dr. phil. **Marcel Nicolas**, MDAV, Berlin

Im Rahmen der kriegsbedingten Vereinfachungsmaßnahmen sind in letzter Zeit die Einsparungsmöglichkeiten beim Wertpapierdruck mehrfach erörtert worden; handelt es sich doch beim Wertpapier sowohl material- als auch arbeitsmäßig um ein äußerst hochwertiges Qualitätserzeugnis, so daß jede Ersparnis hier besonders stark ins Gewicht fällt. Große Möglichkeiten bietet vor allem der stückelose Wertpapierverkehr, der deshalb auf Wunsch der Reichsbank und des Reichswirtschaftsministeriums so weit wie möglich ausgebaut werden soll. Während sich dies bei Aktien — bis auf wenige Ausnahmen — unschwer bewerkstelligen läßt, treten bei Anleihen Schwierigkeiten auf, die Helmut Reimann in dieser Zeitschrift eingehend erörtert hat[1]). Reimann macht hierzu einige bemerkenswerte Vorschläge, deren Verwirklichung viele Schwierigkeiten aus dem Wege räumen würde. Man kann m. E. aber noch weiter gehen, und vor allem die Sammelverwahrbarkeit auf eine Anleiheart ausdehnen, bei der Reimann selbst sie anscheinend nicht für gegeben erachtet, nämlich auf die von ihm so genannten Tilgungsanleihen, die grade unter den Industrieanleihen weit verbreitet sind, aber auch sonst am deutschen Anleihemarkt eine große Rolle spielen.

Einteilung der Anleihetypen

Zunächst soll jedoch, um Mißverständnissen vorzubeugen, die leicht zu Irrtümern Veranlassung gebende und nicht übliche Bezeichnungsweise, die Reimann anwendet, durch eine genauere Benennung ersetzt werden. Unter den zahlreichen gebräuchlichen Anleiheformen stehen sich zwei Hauptgruppen gegenüber: Anleihen, bei denen eine Rückzahlung erst zum Ende der Laufzeit vorgesehen ist, und solche, die nach und nach getilgt werden. Die ersteren werden in der finanzmathematischen Literatur meist mit „Zinsanleihen"[2]) bezeichnet; ein Ausdruck, den ich für wenig glücklich halte, weil er zu Verwechslungen mit der auf einem ganz anderen Einteilungsprinzip beruhenden Unterscheidung zwischen „verzinslichen" und „unverzinslichen" Anleihen herausfordert. Ich habe deshalb die Bezeichnung „gesamtfällige Anleihen" vorgeschlagen[3]), im Hinblick auf die charakteristische Eigenschaft derartiger Anleihen, daß bei ihnen der gesamte Anleihebetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig wird.

Die zweite der oben aufgeführten Hauptgruppen wird aus naheliegenden Gründen wohl allgemein als „Tilgungsanleihen" bezeichnet. Unter Tilgungsanleihen werden hier also — im Gegensatz zu Reimann, der diesen Namen nur auf einen bestimmten Typ von Tilgungsanleihen angewandt wissen will — alle Anleihen verstanden, bei denen der Kapitalbetrag nach und nach getilgt wird.

Eine Tilgungsanleihe kann theoretisch auf unendlich viele Arten zurückgezahlt werden. Gebräuchlich sind vor allem zwei Typen: einmal die „Ratenanleihen", bei denen die Tilgungsraten von Jahr zu Jahr gleich bleiben

[1]) Helmut Reimann: Serien- statt Tilgungsanleihen? B.-A. 1942 Nr. 22 (15. Nov.) S. 435 ff.

[2]) Dies soll darauf hinweisen, daß bei derartigen Anleihen während der ganzen Laufzeit nur Zinsen (keine Tilgungsbeträge) gezahlt werden.

[3]) Vgl. z. B. „Hoppenstedt's Rentenrechner", Berlin 1941, Seite 12 f.

und wo infolgedessen — da der Zinsaufwand mit fortschreitender Tilgung abnimmt — die jährliche Gesamtbelastung des Schuldners, die sich aus Zins- und Tilgungsrate zusammensetzt, die sogenannte „Annuität", von Jahr zu Jahr kleiner wird; zum andern die kurz, wenn auch etwas ungenau so genannten „Annuitätenanleihen", bei denen die Annuität stets gleichbleibt, indem die infolge der Tilgung ersparten Zinsen zu verstärkter Tilgung benutzt werden. Die Annuitätenanleihen sind es, auf die Reimann die Bezeichnung „Tilgungsanleihen" allein anwendet.

Die jeweils fällige Tilgungsrate wird auf die einzelnen Gläubiger üblicherweise durch das Los verteilt. Man kann hierbei die Stücke einzeln auslosen oder sie zur Vereinfachung des Auslosungsvorganges zu Serien oder Gruppen (mit gleichen End- oder Anfangsziffern, gleichen vorgesetzten Buchstaben oder dergl.) zusammenfassen und jeweils ganze Serien auslosen, wobei dann sämtliche Stücke der gezogenen Serie zurückgezahlt werden. Ist dies der Fall, so spricht man von „Serienanleihen". Serienanleihen können also sowohl Raten- als auch Annuitätenanleihen sein.

Schwierigkeiten und ihre Abhilfe

In der Tatsache der Auslosung, die jedes Einzelstück zu einem nicht vertretbaren „Individuum" macht, liegt nun, wie Reimann mit Recht betont, die Ungeeignetheit der Tilgungsanleihen zur Sammelverwahrung begründet. Auch der Uebergang zur Serientilgung schafft hier keine Abhilfe. Müßte man doch auch in diesem Fall immerhin noch so viele verschiedene Sammelkonten führen wie Serien vorhanden sind, was bei Annuitätenanleihen praktisch überhaupt nicht durchführbar wäre (Reimann bringt hierzu ein Beispiel, bei dem für eine einzige Anleihe von 100 Mill. RM nicht weniger als 1000 Konten erforderlich sein würden, von denen jedes über nur 100 000 RM zu lauten hätte). Aber auch bei Ratenanleihen würden sich große Unzuträglichkeiten ergeben.

Dagegen wird am Schluß des Reimannschen Aufsatzes auf eine Möglichkeit hingewiesen, die in der Tat einen gangbaren Ausweg darstellt. Es lassen sich nämlich Anleiheformen denken, bei denen Auslosungen überhaupt vermieden werden, indem der Tilgungsplan der ganzen Anleihe auf das einzelne Stück übertragen wird, dergestalt, daß auf jedes Stück jährlich ein Betrag zurückgezahlt wird, der im gleichen Verhältnis zum Nennbetrag des Stückes steht wie die entsprechende, für die ganze Anleihe gültige Tilgungsrate zum Anleihebetrage. Bei einer solchen Konstruktion würde sich also der Nennbetrag jedes Stückes von Tilgung zu Tilgung verringern. Es liegt auf der Hand, daß derartige Anleihen ohne weiteres sammelverwahrbar wären, weil alle ihre Stücke völlig homogen sind. Auch in der Notierungsweise würde sich nichts ändern, da die übliche Börsennotiz sich ja stets in Prozenten des Nennwerts versteht. Doch wäre es angebracht, den jeweiligen Nennwert im Kursblatt bekanntzugeben, damit der Käufer weiß, wie weit die Tilgung im Einzelfall bereits fortgeschritten ist, und sich daraus den für ein Stück jeweils aufzuwendenden Betrag selbst berechnen kann.

Wenn der geschilderte Typ bei eigentlichen Anleihen meines Wissens auch noch nicht angewandt worden ist, so gibt es doch bereits anleiheähnliche Werte dieser Art. Dies sind die Zinsvergütungsscheine von 1933 und die Anleihestock-Steuergutscheine von 1937, die sogenannten Steuergutscheinblöcke. Bei beiden wird jedes einzelne Stück gleichmäßig getilgt durch Abtrennung gewisser, den Stücken anhaftender Abschnitte unter entsprechender Verringerung des Nennwertes.

Sowohl die Zinsvergütungsscheine als auch die Steuergutscheinblöcke sind unverzinslich. Es steht aber technisch natürlich nichts im Wege, die gleiche Konstruktion auch auf verzinsliche Anleihen auszudehnen und zwar nicht nur auf Ratenanleihen (auf die sich der Reimannsche Vorschlag allein bezieht), sondern auch auf Annuitätenanleihen. Bei letzteren wäre die Durchführung deshalb sogar besonders einfach, weil bei ihnen — Zinsen und Tilgungsraten zusammengenommen — Jahr für Jahr die gleichen Beträge ausgeschüttet werden. Annuitätenanleihen werden aber, wie eingangs erwähnt, von Industrieschuldnern gerne gewählt, weil die gleichbleibende Belastung ihren Bedürfnissen oft besser entspricht als die variable Belastung durch die Ratenanleihe, die noch dazu zu Beginn der Laufzeit — also gerade zur Zeit des dringendsten Kreditbedarfs — am größten ist. Zweckmäßigerweise könnten die Zinskupons mit den Rückzahlungskupons derart kombiniert werden, daß bei halbjährlicher Zinszahlung stets ein reiner Zinskupon und ein gemeinsamer Zins- und Rückzahlungskupon aufeinander folgen. Die verschiedenen, gemäß dem Tilgungsplan abnehmenden Nennbeträge würden am besten von vornherein auf jedes Stück aufgedruckt werden, wobei bei jedem Nennbetrag das Datum angegeben werden müßte, von dem ab er gültig ist.

Die wirtschaftliche Seite

Bestehen so von der technischen Seite her keine Bedenken gegen die Einführung der vorgeschlagenen Konstruktion, wie steht es nun mit der wirtschaftlichen Seite? Für den Schuldner ist es offenbar zunächst gleich, ob er seine Anleihe in der hergebrachten Form durch Auslosung ganzer Stücke oder in der vorgeschlagenen Weise durch partielle Rückzahlung auf jedes einzelne Stück tilgt. Der Fortfall der mit der Auslosung verknüpften Kosten (Notariatsgebühren u. dgl.) bringt ihm sogar erhebliche Vorteile. Was aber den Gläubiger betrifft, so ist zwischen institutionellen Gläubigern (Versicherungsgesellschaften usw.) und Einzelgläubigern zu unterscheiden. Daß erstere die neue Anleiheart, die ihnen statt der von den Ergebnissen der jeweiligen Auslosung abhängigen, auch bei größeren Beständen stets schwankenden Eingänge feste, von vornherein in Rechnung zu stellende Jahreseinnahmen sichert, nur begrüßen würden, darf als sicher gelten. Für den privaten Anleger könnte es dagegen als ein schwerwiegender Nachteil empfunden werden, wenn sein angelegtes Kapital gleichsam tropfenweise zurückfließt. Läuft er aber nicht auch bei den üblichen Formen der Tilgungsanleihen Gefahr, daß ihm seine Ersparnisse, wenn das Los ihn trifft, weit früher als er gedacht hat, zu einem vielleicht für ihn grade sehr ungünstigen Zeitpunkt zurückgezahlt werden? Auch gibt es stets eine bestimmte Schicht von Gläubigern, die — etwa aus Gründen der Altersversorgung — ein positives und gerechtfertigtes Interesse daran haben, einen Teil ihres Kapitals planmäßig aufzehren zu können. Ueberdies hat jeder Gläubiger bei der in Frage stehenden Anleihekonstruktion den großen Vorteil, daß das durch die Ungewißheit des Auslosungstermins hervorgerufene Ertragsrisiko, das bis jetzt mit dem Kauf jeder Tilgungsanleihe verbunden ist, fortfällt, und er in jedem Fall bestimmt mit einer Verzinsung des von ihm angelegten Geldes genau in der Höhe der mittleren Effektivverzinsung rechnen kann. Je mehr Stücke einer Anleihe der Gläubiger übrigens besitzt, desto mehr nähern sich offenbar die Verhältnisse bei den üblichen Tilgungsanleihen denen bei der vorgeschlagenen Anleihekonstruktion. Für den (theoretischen) Gläubiger der ganzen Anleihe sind sie identisch.

An sich wäre für den Einzelgläubiger im allgemeinen die gesamtfällige Anleihe ohne Zweifel die geeignetste Anlageform, da hierbei sein Geld im ganzen auf eine bestimmte längere Zeit festgelegt ist, und er nicht vor die Frage gestellt wird, was er mit den in der Zwischenzeit anfallenden Tilgungsbeträgen anfangen soll. Da sich aber private und auch kleinere öffentliche Schuldner (im Gegensatz zum Reich, das bei den vielen Anleihen, die es stets laufen hat, durch passende Variation der Laufzeiten leicht die Verteilung der Rückzahlungen über einen längeren Zeitraum auch bei gesamtfälligen Anleihen er-

reichen kann) kaum auf die Aufnahme gesamtfälliger Anleihen einlassen können, ist stets mit der Existenz zahlreicher Tilgungsanleihen am Markt zu rechnen.

Tilgungsanleihen mit wachsenden Annuitäten?

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf einen anderen Punkt hingewiesen. Wie bereits erwähnt, haben sich unter den zahlreichen theoretisch möglichen Konstruktionen für Tilgungsanleihen in der Praxis fast ausschließlich zwei Formen durchgesetzt: Ratenanleihen und Annuitätenanleihen. Bei ersteren nimmt der jährlich vom Schuldner aufzubringende Gesamtbetrag während der Laufzeit ab, bei letzteren bleibt er gleich. Würde es nun nicht in manchen Fällen durchaus von Wert sein, eine bisher noch niemals verwirklichte Anleihekonstruktion zu versuchen, bei der die Gesamtbelastung des Schuldners *zunimmt*, indem der durch die fortschreitende Tilgung verursachte Rückgang der Zinszahlungen durch noch größeren Anstieg der Tilgungszahlungen überkompensiert wird? Eine solche Anleihe, durch die die große Lücke ausgefüllt werden könnte, die zwischen den gesamtfälligen Anleihen und den bisher üblichen Formen der Tilgungsanleihen klafft, würde der Tatsache Rechnung tragen, daß industrielle Investitionen sich erst im Verlauf einer längeren Reihe von Jahren in entsprechenden Mehrerträgen auszuwirken pflegen. Ebenso könnte sie manchem Anleger Vorteile bieten, z. B. wenn er seine Ersparnisse für die Erziehung eines Kindes benötigt, wobei die Ansprüche ja auch mit den Jahren wachsen. Die Uebertragung auf den vorher besprochenen sammelverwahrbaren Typ wäre bei dieser Anleiheform natürlich ebenso leicht möglich wie bei den übrigen Tilgungsanleihen.

Im einzelnen sind für eine Anleihe mit wachsender Belastung des Schuldners wiederum die verschiedensten Möglichkeiten denkbar. Ein rechnerisch besonders einfach zu behandelnder Typ sei kurz skizziert. Die Tilgungsraten, deren erste die Höhe T habe, mögen von Jahr zu Jahr um den gleichen Betrag d wachsen. Bei einer solchen Anleihe nimmt die Annuität (also Zinsen + Tilgung) von der (k—1)ten bis zur k-ten Tilgung um den Betrag $\Delta A_k = d - [(k-2)\,d + T]\,i$ zu[4]. Damit die Zunahme der Tilgung die Zinsabnahme stets überkompensiert, ist nötig, daß $d > \frac{Ti}{1-(n-2)i}$ ist.) Die Zunahme der *Annuität* wird also mit fortschreitender Tilgung kleiner, doch bleiben die zweiten Differenzen (also physikalisch gesprochen die Beschleunigung) konstant[5]. Laufzeit, erste Tilgungsrate und jährlicher Tilgungszuwachs hängen durch die einfache Beziehung $2(K - nT) = d(n^2 - n)$ zusammen, auf Grund deren man, wenn zwei der genannten Größen gegeben sind, die dritte leicht berechnen kann.

Durch die gemachten Ausführungen wird die Frage, ob eine weitere Ausdehnung der *Sammelverwahrung* an und für sich erstrebenswert ist, nicht berührt. Wenn man jedoch die Sammelverwahrung auch auf die Tilgungsanleihen ausdehnen oder gar vom Wertpapier zum abstrakten Wertrecht fortschreiten will, so wird man schwerlich ohne die eingangs vorgeschlagene Konstruktion auskommen können.

Die türkische Vermögensabgabe

Von Dr. **Otto Pfleiderer**, Berlin

Zu derselben Zeit, in der in Deutschland die Milliardenzahlung auf die Hauszinssteuerabgeltung fällig wurde, erhob die Türkei eine einmalige Steuer von vergleichsweise noch wesentlich größerem Umfang: in dem kleinen und wirtschaftlich relativ schwach entwickelten Land (18 Mill Einwohner; Volkseinkommen 1936: 1,29 Mrd. LT) sollten binnen weniger Wochen 500 Mill. LT (d. s. nach der Parität rd. 1 Mrd. RM) in Form einer Vermögensabgabe aufgebracht werden. Der Gegensatz zwischen dieser Steuer und der Hauszinssteuerabgeltung liegt, auch abgesehen von der relativen Höhe der Beträge, auf der Hand. Während die Hauszinssteuerabgeltung keine Substanzbesteuerung darstellte, sondern nur eine Kapitalisierung bestehender Steuerlasten, während sie weiterhin durch eine besonders frühe und sorgfältige zahlungstechnische Vorbereitung gekennzeichnet war, so daß sie mit verhältnismäßig geringer Notenbankbeanspruchung aufgebracht werden konnte, ist die türkische Vermögensabgabe grade durch das Moment der *Ueberraschung*, durch die *kurzen Zahlungsfristen* und durch den bewußten *Eingriff in die Vermögenssubstanz* gekennzeichnet. Das grundlegende Gesetz erging nach Beschlußfassung durch die Große Nationalversammlung am 11. November 1942 und trat tags darauf in Kraft. Bereits am 17. Dezember wurden in den Städten Istanbul und Ankara die veranlagten Beträge bekanntgegeben. Die Zahlungsfrist betrug 14 Tage, so daß an sich in diesen Städten das gesamte Steuersoll zum 31. Dezember fällig war. Allerdings wurde noch eine Nachfrist von zwei Wochen gewährt, wobei jedoch bei Zahlung in der ersten Woche 1 %, in der zweiten Woche 2 % Zuschlag zu entrichten waren.

Zweck und Nebenzwecke

Die *Veranlagung* lag in den Händen besonderer Kommissionen, deren Beschlüsse nur durch wenige gesetzliche Bestimmungen innerhalb eines sehr weiten Rahmens festgelegt waren. Praktisch war die Festsetzung der Steuerschuld völlig dem freien Ermessen der Kommissionen anheimgegeben, wobei die Veranlagungsbescheide endgültig und unanfechtbar waren. Diese Ermessensfreiheit wurde bewußt zu einer offenen Diskriminierung der nationalen Minderheiten, insbesondere der Armenier, Griechen und Juden, und der Ausländer und ausländischen Unternehmungen benutzt. Für die nationalen Minderheiten vor allem sind die Steuersätze schlechthin konfiskatorisch. Auf die Ausländer soll vorläufigen Schätzungen zufolge nicht weniger als ein Achtel des gesamten Steuerertrags entfallen. Griechen und Italiener, daneben auch Engländer. Franzosen und Deutsche, sind besonders stark betroffen.

Steuerpflichtig sind nicht nur die Vermögensbesitzer, sondern darüber hinaus alle einkommenssteuerpflichtigen Personen. Als Steuergegenstand werden demgemäß nicht nur Vermögenswerte aller Art, sondern auch „außerordentliche Gewinne" bezeichnet, wobei die Dehnbarkeit dieses Begriffs auf der Hand liegt. Es wird berichtet, daß z. B. kaufmännische Angestellte, die den nationalen Minderheiten angehören, mit dem Betrag von 5 bis 10 Monatsgehältern zur Abgabe veranlagt worden sind. Eine deutsche Firma wurde mit dem Viereinhalbfachen ihres Jahresgewinns veranlagt.

Wer seine Steuerschuld nicht fristgerecht bezahlt, wird als *Zwangsarbeiter* nach Ostanatolien verschickt und dort im Straßenbau oder anderen öffentlichen Arbeiten eingesetzt. Die Hälfte des Lohns, den er dafür erhält (2,50 LT täglich), wird auf seine Steuerschuld an-

---

[4]) Hier und im folgenden bezeichnet wie üblich K den Anleihebetrag, n die Laufzeit und i den hundertsten Teil des Zinssatzes p.

[5]) Soll dagegen der Zuwachs der Annuität konstant bleiben, so entsteht eine rechnerisch etwas schwieriger zu behandelnde Anleiheform.

gerechnet, so daß sich in zahlreichen Fällen eine mehr oder weniger lebenslängliche Zwangsarbeit ausrechnen läßt.

Es handelt sich somit bei der türkischen Vermögensabgabe um ein Mittelding zwischen einer allgemeinen und gleichmäßigen Vermögensabgabe und einer Sondersteuer auf bestimmte Bevölkerungskreise, wie sie etwa in Deutschland bei der Judenvermögensabgabe von 1938 vorlag. Alle Nachrichten aus der Türkei stimmen darin überein, daß der Charakter der Sonderbelastung der nicht-nationaltürkischen Schichten durchaus vorherrscht. Zweifellos ist eine Sondervermögensabgabe, die nur einen Teil der Bevölkerung trifft, viel leichter durchzusetzen als eine allgemeine Vermögensabgabe, da den besteuerten Kreisen, die ihren Besitz zu einem größeren oder geringeren Teil veräußern müssen, die breite steuerlich privilegierte oder doch geschonte Schicht derer gegenübersteht, die imstande sind oder auch durch staatliche Hilfe in den Stand gesetzt werden, die veräußerten Vermögenswerte zu übernehmen.

Die Zwecke der Vermögensabgabe liegen offenbar keineswegs in erster Linie auf finanzpolitischem Gebiet. Vielmehr dürfte es der türkischen Regierung am meisten auf die Nationalisierung des Besitzes und der wirtschaftlichen Schlüsselstellungen der nicht-türkischen Kreise ankommen. Dazu muß man sich klar machen, daß es durch die bisherige Nationalisierungspolitik zwar gelungen war, den Einfluß der Ausländer und der nationalen Minderheiten aus der öffentlichen Verwaltung völlig und aus dem Bankwesen so gut wie restlos auszuschließen, daß aber die Unternehmungswirtschaft in Industrie, Handwerk und Handel (insbes. im Einfuhrhandel) schätzungsweise noch zu vier Fünfteln unter nicht-türkischem Einfluß stand. Die wirtschaftlichen Machtpositionen der nationalen Minderheiten und der Ausländer konzentrierten sich vor allem in den großen Hafenstädten des Westens, Istanbul und Izmir (Smyrna). Wie stark grade diese Positionen durch die Vermögensabgabe getroffen werden sollen, geht schon daraus hervor, daß auf Istanbul allein mindestens zwei Drittel der gesamten Steuerschuld des Landes entfallen, während die Hauptstadt Ankara nur mit einem Dreißigstel an der Aufbringung der Vermögensabgabe beteiligt ist.

Der Zeitpunkt für eine solche Nationalisierungsmaßnahme ist insofern sehr geschickt gewählt, als unter den obwaltenden Umständen mit wirksamen Gegenmaßnahmen des Auslands nicht gerechnet zu werden braucht; dazu ist die wirtschaftliche und politische Machtposition der Türkei zu offenkundig.

In zweiter Linie dürfte es der Regierung darauf ankommen, eine genügende Zahl von Arbeitskräften für die strategischen und wirtschaftlichen Bauten in Ostanatolien zu gewinnen und die nationalen Minderheiten durch diese Verschickung und Ueberwachung ungefährlich zu machen. Die Zahl der zu verschickenden Personen wird verschieden angegeben; nach der einen Lesart soll es sich nur um etwa 10 000, nach einer anderen jedoch um ungefähr 100 000 Menschen handeln.

Des weiteren verspricht man sich von der Vermögensabgabe einen wirksamen Druck auf die Preise von Waren und Kapitalgütern (Grundstücken und dgl.), die zum Teil stark überhöht sind. In der Tat sind unter dem Zwang der Aufbringung umfangreiche Warenlager veräußert worden. Da es sich jedoch nicht um eine laufende Einkommensabschöpfung handelt, so ist zu erwarten, daß die Auftriebskräfte sich schon in Kürze wieder geltend machen werden. Zunächst ist — was keineswegs im Sinne der Preis- und Versorgungspolitik der Regierung liegen kann — die Einfuhr durch die schwere Abgabebelastung des Einfuhrhandels beträchtlich erschwert worden; doch wird versucht, diesem Mangel durch Kreditgewährung abzuhelfen.

Gewiß sind daneben die Einnahmen, die der Fiskus aus der Abgabe erwartet — sie sollen sich wie erwähnt auf etwa 500 Mill. LT belaufen —, nicht ohne Bedeutung. Um von der Größenordnung dieser Summe eine richtige Vorstellung zu gewinnen, muß man wissen, daß im ursprünglichen Voranschlag für das laufende Finanzjahr, das vom 1. Juni 1942 bis zum 31. Mai 1943 läuft, die gesamten ordentlichen Einnahmen auf rd. 400 Mill. LT und die Ausgaben auf rd. 600 Mill. LT veranschlagt waren.

Für ein Land mit verhältnismäßig schwach entwickelten direkten Steuern und notorisch schlechter Steuermoral erfüllt eine robuste Vermögensabgabe auch die Funktionen, die anderwärts einer sorgfältigen Wegsteuerung der Kriegsgewinne zufallen. In der Tat scheint der Aerger über die von großen Teilen der Kaufmannschaft erzielten enormen Kriegsgewinne zu den stärksten Motiven für die Vermögensabgabe gezählt zu haben.

Die Auswirkungen auf das Kreditsystem

Zur Durchführung auch nur eines Teils dieser Zahlungen mußte der gesamte Kreditapparat aufs stärkste eingespannt werden. Steuerschuldner, die mindestens ein Fünftel ihrer Steuerschuld entrichtet haben, erhielten die Möglichkeit, für den Rest auf einige Monate gegen entsprechende Sicherheiten Bankkredite aufzunehmen, und zwar zu einem Zinssatz von 18 % im Jahr (1½ % im Monat). Vor allem die unter öffentlichem Einfluß stehende Isch-Bank („Arbeitsbank"), die größte Bank des Landes, ist mit dieser Kreditgewährung betraut worden.

Die liquidierten Warenlager und Immobilien werden von der öffentlichen Hand oder von Banken, die unter öffentlichem Einfluß stehen, wie z. B. der Emlak-Bank (Mündel- und Hypothekenbank), erworben oder beliehen; ferner hat sich die Sümer-Bank (staatliche Industriebank) bereit erklärt, aus den aufgelösten Warenvorräten die für ihre Unternehmungen benötigten Rohstoffe und dgl. anzukaufen.

Diese starke Kreditaktivität der Banken ist natürlich nicht möglich ohne Rückgriffe auf die Notenbank. In der Tat hat die Zentralbank (Merkes-Bank) sofort nach Erlaß des Gesetzes begonnen, ihren Kredit in starkem Maße auszuweiten, und diese Kreditausweitung scheint vorläufig noch nicht an ihrem Ende angelangt zu sein.

Zentralbank der Türkischen Republik
Die wichtigsten Veränderungen auf der Passivseite

in Mill. LT	Notenumlauf	Depositen (auf LT lautend)	zus.
Stand am 7. Nov. 1942	676,5	108,6	785,1
Veränderungen:			
7.—28. Nov. 1942	+ 43,7	— 11,1	+ 32,6
28. Nov.—26. Dez. 1942 . . .	+ 27,6	+ 31,8	+ 69,4
26. Dez. 1942—16. Jan. 1943 . .	— 44,8	+ 73,4	+ 28,6
7. Nov. 1942—16. Jan. 1943 . .	+ 26,5	+ 94,1	+ 120,6
Stand am 16. Jan. 1943 . . .	703,0	202,7	905,7

Die wichtigsten Veränderungen auf der Aktivseite

in Mill. LT	Guthaben im Ausland (netto)	Handelswechsel	sonstige inländische Kredite
Stand am 7. Nov. 1942	23,3	399,2	311,9
Veränderungen:			
7. Nov.—5. Dez. 1942	+ 2,0	+ 51,8	+ 7,4
5. Dez. 1942—16. Jan. 1943 . .	+ 22,3	+ 41,6	+ 1,2
7. Nov. 1942—16. Jan. 1943 . .	+ 24,3	+ 93,4	+ 8,6
Stand am 16. Jan. 1943 . . .	47,6	492,6	320,5

Für die Entwicklung der wichtigsten Passiva (des Notenumlaufs und der auf LT lautenden Depositen) lassen sich bisher drei Perioden unterscheiden. In der ersten dieser Perioden, die bis Ende November dauerte, hat der Notenumlauf (vermutlich auch zu Hortungszwecken) stark zugenommen, während die Depositen abnahmen, da offenbar die zusätzlichen Noten zum Teil durch Rückgriff auf die Depositen beschafft wurden. In der zweiten Periode, die bis zum 26. Dezember dauerte, nahm der Notenumlauf weiterhin zu, gleichzeitig aber wurde der vorhergegangene Rückgang der Depositen mehr als ausgeglichen, so daß sich in diesen vier Wochen eine besonders starke Kreditausweitung der Zentralbank ergab. In der dritten Periode endlich, die vorläufig nur bis zum Datum des letzten Notenbankausweises (16. Januar) verfolgt werden kann, hat der Notenumlauf infolge der Einzahlungen bei den Steuerkassen kräftig abgenommen; diese Abnahme wurde jedoch durch den gleichzeitigen Zuwachs an Depositen weit übertroffen. Die Gesamtheit des Notenbankgeldes (Noten + Depositen) hat in den zehn Wochen vom 7. November bis 16. Januar um nicht weniger als 120 Mill. LT, das sind 15,4 % des Ausgangsbestands, zugenommen. Welches Ausmaß innerhalb der Depositen die Umschichtung zu den staatlichen Geldern hier hat, läßt sich aus dem sonst so eingehend gegliederten Ausweis der türkischen Notenbank nicht erkennen.

Auf der Aktivseite steht dem hauptsächlich eine Zunahme des Handelswechselbestandes um 93,4 Mill. LT und eine Zunahme der Nettoguthaben im Ausland um 24,3 Mill. LT gegenüber. Bis Anfang Dezember beruhte die Kreditausweitung fast ausschließlich auf der Hereinnahme von Handelswechseln und der Gewährung sonstiger inländischer Kredite; seitdem jedoch entfiel ein gutes Drittel der Kreditausweitung auf die Zunahme der Auslandsguthaben. Diese Zunahme der Guthaben im Ausland dürfte sich in erster Linie daraus erklären, daß mit Rücksicht auf die hohe und teilweise konfiskatorische Steuerbelastung wichtiger Einfuhrhäuser eine große Anzahl von Einfuhraufträgen annulliert wurden, so daß die entsprechenden Einzahlungen ins Clearing unterblieben. Möglicherweise sind auch da und dort Zahlungen aus dem Ausland hereingekommen mit dem Zweck, bestimmte Niederlassungen ausländischer Unternehmungen in der Türkei trotz der Vermögensabgabe über Wasser zu halten.

Das Ergebnis für Staat und Wirtschaft

Die Bilanzausweitung der Zentralbank wird sich voraussichtlich in einigen Monaten wieder zurückbilden, wenn die Kredite, die sie durch Hereinnahme von Handelswechseln zur Finanzierung der Zahlungen auf die Vermögensabgabe gewährt hat, fällig werden. Ob darüber hinaus die dem Staat im Zuge der Vermögensabgabe zufließenden Depositen zur Schuldentilgung verwendet werden oder nicht, muß zunächst dahingestellt bleiben. Ohne Zweifel wird der Staat umfangreiche Mittel, statt sie zur Schuldentilgung verwenden zu können, einsetzen müssen, um die im Zuge der Vermögensabgabe auf den Markt kommenden Anlagen und Vorräte zu erwerben oder ihren Erwerb durch private Käufer unmittelbar oder mittelbar zu finanzieren. Im übrigen wird selbstverständlich nur ein Bruchteil der verauslagten Steuerschuld von 500 Mill. LT überhaupt in Form von Zentralbankgeld dem Staat zufließen. Der Enderfolg der ganzen Aktion für den Staat wird also voraussichtlich nicht so sehr eine Zunahme der Haushaltsmittel, die zur Ausgabenfinanzierung oder zur Schuldentilgung verwendet werden können, sein (wie dies bei der deutschen Hauszinssteuerabgeltung der Fall war), sondern vielmehr eine beträchtliche Zunahme seines mehr oder weniger immobilen Besitzes an Grundstücken, Gebäuden, Hypotheken, Unternehmungen, Beteiligungen usw., deren Verwertung ein langwieriger, wenn auch durch die kriegsbedingte Zunahme der Geldkapitalbildung begünstigter Vorgang sein wird.

Die türkische Vermögensabgabe kann somit weder im positiven noch im negativen Sinn als ein Probefall für die da und dort zur Diskussion stehende allgemeine Vermögensabgabe gelten, deren Zweck die Beseitigung der im Kriege aufgetürmten Staatsschulden und des ihnen gegenüberstehenden nominalen Geldkapitals sein würde. Eine solche Bereinigung der nominalen Vermögenstitel und der Staatsschulden würde ersichtlich von ganz anderen Zwecken her bestimmt sein und eine ganz andere Technik der Durchführung erfordern als die jetzt in der Türkei vorgenommene Umschichtung eines beträchtlichen Teils des realen Volksvermögens.

Archiv

Scheck oder Ueberweisung?

Zu der viel behandelten Frage, ob der Scheck oder die Ueberweisung das bessere technische Instrument für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist, hat Dir. Paul Emde, Mitglied des Reichsbankdirektoriums, in beachtenswerter Weise Stellung genommen[1]). Nach der Ansicht von Dir. Emde beansprucht der Scheck im Fernzahlungsverkehr „unnötig Verkehrsleistungen und ruft vermeidbaren Materialverbrauch hervor; er erleichtert den Kreditinstituten die Abwicklung des Zahlungsverkehrs gegenüber einem richtig organisierten Ueberweisungsverkehr keineswegs, verschafft dem Ausschreiber vielleicht einen geringfügigen Nutzen, verursacht aber dem Empfänger einen höheren Arbeitsaufwand". Diese Feststellungen beziehen sich ausdrücklich auf die Verwendung des Schecks für den Fernzahlungsverkehr. Im Platzverkehr ist der Scheck dagegen, auch nach der Meinung von Dir. Emde, nicht zu entbehren; er sei überall am Platze, wo Zahler und Zahlungsempfänger persönlich zusammen sind und sogleich einen größeren Betrag übertragen wollen. Es werde nicht daran gedacht, den Scheck zu verbieten oder gesetzlich zu beschränken. Es liege aber im Interesse der Gesamtwirtschaft, daß Unternehmen oder Wirtschaftsverbände ihre Kunden dazu erziehen, im Verkehr mit ihnen die Ueberweisung zu bevorzugen. Besonders den staatlichen Dienststellen könne die mit dem Einzug von Schecks verbundene Arbeit nicht zugemutet werden, und hier werde in Zukunft entsprechend auf die Einzahler eingewirkt werden. Welche Bedeutung der Frage in der Praxis zukommt, geht daraus hervor, daß in den Zahlungsverkehrsumsätzen der Banken der Scheck unter normalen Wirtschaftsbedingungen weitaus überwiegt und auch heute noch mehr als die Hälfte der Geschäftsvorfälle stellen dürfte, obwohl die Großzahlungen der öffentlichen Stellen, die zurzeit eine besondere Rolle spielen, ganz überwiegend im Ueberweisungswege erfolgen. Noch beachtlicher ist die Rolle der Schecks wahrscheinlich bei den Privatbankiers und bei den Volksbanken.

Die volkswirtschaftlichen Argumente

Die Argumente, mit denen Dir. Emde seine Forderung begründet, sind zunächst volkswirtschaftlicher Natur. Da die Uebersendung eines Schecks, mit Ausnahme des auf Beträge bis zu 1000 RM beschränkten Postkartenschecks, stets die Anfertigung eines Begleitschreibens erfordert, ist mit dem Scheckverkehr eine Belastung der Post und ein zusätzlicher Materialverbrauch (Briefbogen, Briefumschläge) verbunden. Dieses Argument hat gewiß gerade unter den kriegswirtschaftlichen Gegebenheiten beachtliches Gewicht. Man wird seine Bedeutung aber auch nicht überschätzen dürfen; denn einmal werden auch

[1]) „Mehr Wirtschaftlichkeit im Zahlungsverkehr" in „Der deutsche Volkswirt" v. 29. 1. 43, S. 501.

die Ueberweisungsformulare der Bank erfahrungsgemäß in zahlreichen Fällen im Postwege eingereicht, besonders natürlich bei Ortsverschiedenheit, und zum andern enthält der Briefwechsel, der die Uebersendung des Schecks begleitet, sehr häufig andere Mitteilungen über die Geschäftsabwicklung, die Skontoberechnung usw., sodaß in diesen Fällen eine zusätzliche Belastung der Post und des Materialaufwandes nicht entsteht. Auch ist zu berücksichtigen, daß gerade der Postkartenscheck, der außer der Zahlungsanweisung eine Mitteilung an den Empfänger zuläßt, in der letzten Zeit stärkste Ausbreitung erfahren hat. Bei größeren Kreditbanken entfällt heute bis zur Hälfte der vorkommenden Scheckumsätze auf Postkartenschecks; im Genossenschaftssektor dürfte der Anteil noch größer sein. Wenn der Scheck auch aus besserem Papier angefertigt wird als die Ueberweisung, so beansprucht der Ueberweisungsträger doch durch die Kopien und die Karbonisierung praktisch mehr Material- und Arbeitsaufwand, was daraus hervorgeht, daß die Herstellungskosten um etwa 30 % höher sind als beim Scheck.

Die betriebstechnische Seite

Ueber die weitere Frage, welche von den beiden Formen des Ueberweisungsverkehrs für die Kreditinstitute selbst technisch einfacher und rationeller ist, besteht bekanntlich innerhalb der Kreditwirtschaft keine Einigkeit. Dir. Emde verweist darauf, daß es bis auf den heutigen Tag eine „Ueberweisungspartei" mit den Sparkassen als den entschiedensten Vertretern, und eine „Scheckpartei" gibt, zu der neben den Kreditgenossenschaften ein wesentlicher Teil der Kreditbanken rechne. Diese Gegensätze erklären sich zunächst aus der unterschiedlichen Organisation der verschiedenen Systeme, die sich teils besser für den Scheck, teils besser für die Ueberweisung eignen. Es spielen daneben aber auch taktische Momente eine Rolle, so vor allem die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Ausnutzung der Fakultativklausel. Dir. Emde betont, daß die früheren Untersuchungen über die Wirtschaftlichkeit der beiden Formen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die zumeist zugunsten des Schecks ausfielen, heute weitgehend überholt seien. Für alle wesentlichen Arbeiten, die mit ordnungsgemäß erteilten Ueberweisungsaufträgen vorgenommen werden müssen, fänden sich auch entsprechende Vorgänge bei der Scheckbearbeitung. Die Banken sind allerdings, wie auch Dir. Emde erwähnt, zumeist der Meinung, daß der Scheck im Betrieb weniger Arbeit verursacht als die Ueberweisung. In seinem Enquete-Gutachten von 1933 stellt Dir. Rummel fest, daß für die Banken der Scheck, arbeitsmäßig gewertet, der Ueberweisung vorzuziehen ist, da der Scheck als Holschuld weniger Arbeit als die eine Bringschuld darstellende Ueberweisung verursacht, weil die Bank erst zum Zweck der Einlösung eingeschaltet wird, während sie bei der Ueberweisung neben der größeren Arbeit auch für die richtige und schnelle Zustellung des Betrages zu sorgen hat. Dank seiner einfachen Ausstattung, der Numerierung und den rechtlichen Sicherungen durchläuft der Scheck den Betrieb praktisch wie bares Geld. Die Kontrollmaßnahmen beim Scheck sind einfacher; es braucht nur eine Unterschrift geprüft zu werden, während bei der Ueberweisung auch die Unterschrift der Durchschläge geprüft werden muß. Für die Ueberweisungen über 20 000 RM ist aus Sicherheitsgründen ein besonderes Schlüsselungsverfahren allgemein eingeführt, das bei Schecks entbehrt werden kann. Vor allem aber müssen von den eingehenden Ueberweisungsaufträgen noch immer wesentliche Teile von den Banken erst umgeschrieben werden. Das gilt zunächst für die — gewiß wohl nicht mehr allzu zahlreichen — Fälle, wo der Kunde nicht die vorgesehenen Formulare benutzt; es gilt außerdem für die Dauerzahlungsaufträge, vor allem aber für alle Ueberweisungen auf Postscheckkonten, die bei den größeren Kreditbanken immerhin 20—30 % der Zahl der Ueberweisungsaufträge ausmachen. Dir. Emde verweist in seinen Ausführungen darauf, daß der Ueberweisungsverkehr noch keineswegs den Grad der Rationalität erreicht habe, der technisch möglich sei und ihn dem Scheckverkehr überlegen mache. Nicht immer werde der technisch einfachste Weg, der über den Reichsbankgiroverkehr, genommen, in dem die Ueberweisung dann sehr wirtschaftlich mit anderen für den gleichen Ort bestimmten vereint unmittelbar zum Zielort eile. Hier zeichnet sich in der Tat deutlich der größere Zusammenhang ab, in den das Spezialproblem Scheck oder Ueberweisung einzuordnen ist.

Die Einstellung der Benutzer

Schließlich untersucht Dir. Emde die Argumente, die bei den Benutzern des Zahlungsverkehrs selbst für oder gegen den Scheck sprechen. Er stellt zunächst fest, daß sich für den Aussteller gewisse Vorteile aus der Scheckbenutzung ergeben können. Die Ausschreibung eines Schecks sei einfacher, als die Anfertigung einer Ueberweisung; dafür sei aber ein Begleitbrief zu schreiben und ein Briefumschlag zu beschriften (letzteres fällt allerdings beim Postkartenscheck weg). Auch müsse bei der Scheckzahlung jeder einzelne Zahlungsvorgang unterschrieben werden, während bei der Ueberweisung Sammelaufträge mit nur einer Unterschrift für mehrere Ueberweisungsaufträge möglich seien. Weiterhin empfänden es die Freunde des Schecks als erleichternd, daß sie sich nicht darum zu kümmern brauchten, ob und wo der Empfänger ein Bankkonto unterhält und welche Nummer dieses Konto hat. Schließlich könne der Scheck in bestimmten Fällen etwas früher in den Besitz des Zahlungsempfängers gelangen als eine Ueberweisung. Solche dringenden Zahlungsfälle seien aber selten, und außerdem hätten alle Zweige des Kreditgewerbes besondere Vorkehrungen getroffen, um eilbedürftige Zahlungen zu beschleunigen. Auch hier verweist Dir. Emde auf die Notwendigkeit, den Ueberweisungsverkehr durch Vermeidung von Umwegen zu beschleunigen.

Diesen wirklichen oder vermeintlichen Vorteilen, die der Scheckaussteller für sich verbucht, ständen aber beträchtliche Nachteile beim Empfänger gegenüber. Hier müsse der Scheck bei seinem Betriebsdurchlauf unter besonderer Kontrolle gehalten werden; er müsse mit dem Kundenstempel versehen, unter Umständen auch kopiert werden; dann sei er der Bank mit einem Verzeichnis einzureichen, die Gutschriftsanzeige müsse überwacht, die Wertstellung geprüft werden. Das Risiko, daß der Scheck nicht honoriert werde, also zurücklaufe, sei zwar heute nicht groß, könne aber später wieder einmal eine gewisse Rolle spielen. Gewiß können diese Umstände häufig durchaus ins Gewicht fallen; man kann aber immer wieder hören, daß manche Wirtschaftskreise die Zahlung durch Scheck durchaus begrüßen, weil es sich hier um eine schnelle und sichere Zahlungsregulierung handelt. Angekündigte Ueberweisungen verzögern sich nicht selten, während der Kunde über einen eingegangenen Scheck in der Regel bei seinem Kreditinstitut sofort verfügen kann. Der angelsächsische Brauch, eingegangene Schecks unmittelbar zu weiteren Zahlungen zu verwenden, wodurch Buchungsarbeit, Postversand usw. gespart wird, ist zwar in Deutschland nicht eingebürgert, spielt aber vereinzelt doch eine gewisse Rolle[2]).

Besondere Bedeutung bei dieser Erörterung hat noch die Frage des Zinsnutzens. Da der Scheck dem Aussteller erst bei der Einlösung verrechnet wird, hat er für den Zeitraum zwischen Absendung und Einlösung den Vorteil, über sein Guthaben evtl. anderweitig kurzfristig verfügen zu können, oder doch die Zinsen dafür zu genießen. Bei der Ueberweisung bleibt dagegen der Zinsnutzen für die Laufzeit den vermittelnden Kreditinstituten. Die Zinsdifferenz, die der Zahlungsverpflichtete bei Verwendung eines Schecks — unverdientermaßen, wie Dir. Emde meint — genießt, fällt naturgemäß am ehesten bei debitorischen Konten ins Gewicht. Dir. Emde verweist aber darauf, daß sich dieser Nutzen mindere um die Versendungskosten für Fernschecks (Begleitbriefe, Postgebühren usw.). Es sei im übrigen nicht sehr logisch, wenn der Scheckfreund sich als Scheckaussteller den Vorteil der Zinsdifferenz zwischen Ausstellung

---

[2]) Vgl. DAZ. v. 2. 2. „Scheckverkehr heute und morgen". In dieser Zuschrift aus Leserkreisen wird darauf verwiesen, daß eine derartige wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Schecks nicht nur eine gewisse Umstellung der geltenden Zahlungsgepflogenheiten sondern vor allem eine entsprechende Scheckgesetzgebung und im Zusammenhang damit eine erhebliche Erweiterung der bisher üblichen Einlösungsfristen zur Voraussetzung hätte.

und Belastung des Schecks „gutschreibe", dagegen als Scheckempfänger die Nachteile des späteren Zinsbeginns als unerheblich betrachte. Auf jeden Fall müsse darauf geachtet werden, durch Verkürzung der Einzugswege die Zeitspanne zwischen Begebung und Belastung des Schecks zusammenzudrängen. Auch bezeichnet Dir. Emde die Form der privaten „Geldschöpfung", die in den Verfügungsmöglichkeiten des Kunden über sein Konto bis zum Vorkommen des Schecks liegt, unter den gegenwärtigen Gegebenheiten als währungspolitisch auf jeden Fall unerwünscht. Allerdings sind heute — das erwähnt auch Dir. Emde — nur wenige Kunden auf eine solche Erweiterung ihrer Betriebsmittel angewiesen. Ebenso dürfte der Vorteil des Zinsnutzens, den der Scheck bietet, bei der Wahl der Zahlungsform heute in der Praxis kaum eine allzu große Bedeutung haben; so läßt sich jedenfalls im allgemeinen nicht feststellen, daß etwa die Kunden mit debitorischen Konten stärker den Scheck benutzen als die kreditorischen Kunden.

Nähere Prüfung erforderlich

Die Fragestellung „Scheck oder Ueberweisung?", die hier neu aufgeworfen ist, erweist sich somit als recht vielschichtig; sie berührt, wie Dir. Emde mit Recht betont, nicht nur die Betriebstechnik der Kreditinstitute in vielfältiger Weise sondern auch gewichtige volkswirtschaftliche Zusammenhänge. Es ist daher zu begrüßen, daß gesetzliche Eingriffe in die Praxis des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht vorgesehen sind; denn dazu wären eingehende Untersuchungen erforderlich, wie sie unter den erschwerenden und zum Teil undurchsichtigen Gegebenheiten der Kriegswirtschaft nicht durchführbar sind. Solange beide Systeme nebeneinander bestehen, ist es Aufgabe der Kreditwirtschaft, sowohl den Scheck- wie den Ueberweisungsverkehr so rationell wie möglich zu gestalten. Die Wirtschaft ihrerseits wird in jedem Fall zu prüfen haben, ob ihre Entscheidung für das eine oder andere Instrument nicht nur ihren eigenen Belangen sondern auch den Interessen der Gesamtwirtschaft entspricht.

Reichsbank und Reichshaushalt

Wenn heute die Banken und Sparkassen 70 bis 80 % ihrer Mittel für die Kriegsfinanzierung zur Verfügung stellen, so kann es nicht überraschen, daß die Reichsbank noch wesentlich ausschließlicher im Dienste der Reichsfinanzierung steht. Bis 1932 war die Kredithilfe, die die Notenbank dem Reich gewähren konnte, praktisch auf den Betrag von 400 Mill. RM beschränkt, bis zu dem sie Schatzwechsel diskontieren konnte. Nach 1933 wurde die Reichsbank zunächst in die Finanzierung des Arbeitsbeschaffungsprogramms eingeschaltet, indem sie die bekannten für diesen Zweck vom Reich geschaffenen Wechsel diskontierte. Als dann die Aufgabe der Aufrüstung in den Vordergrund trat, wurden die allmählich auslaufenden Arbeitsbeschaffungswechsel zunehmend abgelöst durch die verschiedenen Konstruktionen der Sonderwechsel, mit denen das Reich seine Rüstungsbestellungen vornehmlich finanzierte. Da parallel mit dieser Entwicklung sowohl die Wirtschaft wie die Kreditinstitute sich zunehmend verflüssigten, nahm sowohl der Bedarf der Wirtschaft an Wechselkrediten wie vor allem der Refinanzierungsbedarf der Kreditinstitute ständig ab, sodaß schließlich im Wechselportefeuille der Reichsbank eigentliche Handelswechsel kaum noch enthalten waren. Da neue Sonderwechsel seit dem Frühjahr 1939 nicht mehr ausgestellt wurden, verschwanden diese Titel nach der halbjährigen Auslaufsfrist aus dem freien Verkehr und konzentrierten sich bei der Reichsbank. Man hat ihren Endbestand bekanntlich auf 10 bis 11 Mrd. RM beziffert. Nach dem Verzicht auf den „Neuen Finanzplan" finanzierte das Reich seinen kurzfristigen Kreditbedarf ausschließlich durch die Begebung von Schatzwechseln und Schatzanweisungen, wenn man von der zumeist vorübergehenden Inanspruchnahme des Betriebskredits bei der Reichsbank absieht. Dementsprechend kann man auch davon ausgehen, daß die Zunahme des Wechselportefeuilles der Reichsbank von 10 Mrd. RM Ende August 1939 auf 29,3 Mrd. RM zum Jahresende 1942 so gut wie ausschließlich auf die Hereinnahme von Schatzwechseln des Reiches zurückgeht, sodaß also die Mittel, die die Reichsbank verwaltet, heute voll und ganz im Dienste der Reichsfinanzierung stehen.

Die Sonderwechsel aus der Aufrüstungsfinanzierung hatten ursprünglich über die anhaftenden Prolongationsstücke eine Laufzeit von fünf Jahren. Man wird aber annehmen können, daß die tatsächlichen Tilgungen den praktischen Bedürfnissen des Reichshaushalts und der Notenbank angepaßt wurden. Gleichwohl dürften die Sonderwechsel im Portefeuille der Reichsbank selbst keine Rolle mehr spielen; denn sie dürften inzwischen weitgehend an die Nebeninstitute der Reichsbank (Golddiskontbank, Konversionskasse, Verrechnungskasse) abgegeben worden sein, deren Anlagebedarf z. T. stark gestiegen ist. Daneben bieten sie die Grundlage für die Ausstattung eines Geldmarktinstruments, das in der letzten Zeit wachsende Bedeutung gewonnen hat, der sog. Sonderwechsel- oder Mefobescheinigungen. Diese Bescheinigungen sind gewissermaßen Vertretungswechsel, durch die die Reichsbank Teile ihres Sonderwechselbestandes marktfähig macht; sie werden auf jeden gewünschten Betrag und auf jede beliebige Laufzeit zwischen 91 Tagen und einem Jahr ausgestellt und sind in ihren Zinssätzen den übrigen Geldmarktsätzen (Schatzwechsel, U-Schätze) weitgehend angepaßt. Die Kreditinstitute schätzen diese Sonderwechselbescheinigungen, einmal weil die differenzierte Stufung der Laufzeiten ihrer Gelddisposition eine große Elastizität gibt, und zum andern weil diese Bescheinigungen anders als die Schatzwechsel des Reiches in der Bilanz unter den Wechselbeständen ausgewiesen werden können. Da die Kreditinstitute Gewicht darauf legen, den in ihrer Jahresbilanz ausgewiesenen Wechselbestand nicht unter ein gewisses Minimum sinken zu lassen, pflegen zumindesten die größeren Institute entsprechende Bestände von Mefobescheinigungen zu unterhalten. Die Mefobescheinigungen stehen hier in einer gewissen Konkurrenz mit den Solawechseln der Golddiskontbank, die trotz des kleinen Zinsabstandes gegenüber den Schatzwechseln gleichfalls überwiegend für diesen Zweck der „Aufmachung" der Jahresendbilanz erworben werden, und zwar pflegen die Kreditinstitute um die Jahresmitte Mefobescheinigungen mit ½- bis ¾jähriger Laufzeit zu erwerben und dann im letzten Viertel des Jahres die dreimonatigen Solawechsel. Welche Bedeutung dieses Geldmarktinstrument hat, geht aus der Mitteilung der Reichsbank in ihrem Jahresbericht hervor, wonach sich der Umlauf an Sonderwechselbescheinigungen Ende 1942 auf 2758 Mill. RM stellte gegenüber 1985 Mill. RM ein Jahr zuvor. Die beträchtliche Zunahme erklärt sich durch die komplizierten Fälligkeitsdispositionen der Kreditinstitute für die Abwicklung der Hauszinssteuerablösung, die einen verstärkten Rückgriff auf das elastische Instrument der Mefobescheinigung nahelegten.

Auch in der Ertragsrechnung der Reichsbank spiegelt sich naturgemäß der enge Zusammenhang des Instituts mit dem Reichshaushalt entsprechend wider. Die Mittel, über die die Reichsbank verfügen konnte, haben sich auch im letzten Jahr beträchtlich erhöht; der Umlauf an Reichsbanknoten nahm 1942 um 5050 Mill. RM zu gegenüber 5291 Mill. RM im Vorjahr. Zugleich erhöhten sich die Giroeinlagen der Reichsbank von 3649 auf 5292 Mill. RM, was im wesentlichen mit den Dispositionen der Kreditinstitute für die Hauszinssteuerablösung zusammenhängt, vielleicht aber auch damit, daß die privaten Reichsbankguthaben sich erhöht haben[1]).

Da die Reichsbank für dieses Fremdgeld keine Zinsen zahlt, andererseits die Zinssätze für die Schatzwechsel, in denen die Mittel der Notenbank vorwiegend angelegt sind, unverändert blieben, mußte sich bei diesem Institut die „Mengenkonjunktur" wesentlich ausgeprägter geltend machen als bei den Kreditinstituten, deren Ertragsrechnung nach wie vor im Zeichen der rückläufigen Zinsspanne steht. So stieg der Bruttogewinn der Reichsbank von 408 auf 494 Mill. RM;

[1]) Dafür spricht, daß auch nach Abwicklung der Hauszinssteuerablösung die Giroguthaben bei der Reichsbank sich noch immer um 1—1¼ Mrd. RM über dem entsprechenden Vorjahrsstand halten. Es könnte hier mitsprechen, daß der Wirtschaft neuerdings nahegelegt wurde, auf ihren Briefköpfen regelmäßig ein vorhandenes Reichsbankgirokonto anzugeben.

andererseits blieben die Unkosten mit 143 Mill. RM annähernd unverändert. Der Mehrgewinn ist, abgesehen von einer Erhöhung der Reservezuweisungen von 30 auf 50 Mill. RM, dem Reichshaushalt zugute gekommen, der aus dem Reingewinn 260 Mill. RM erhielt gegenüber 179 Mill. RM im Vorjahr. Zieht man diesen Betrag von den Zinseinnahmen der Reichsbank (457 Mill. RM) ab, die überwiegend aus dem Diskont der Reichstitel stammen dürften, so kommt man zu dem Ergebnis, daß das Reich für die rd. 25 Mrd. RM, die es im Durchschnitt des letzten Jahres von der Notenbank entliehen hat, nur eine verhältnismäßig bescheidene Vergütung aufzubringen hatte. Die Finanzierung über die Notenbank stellt sich also, wie nicht anders zu erwarten, für das Reich als die billigste Form der Kreditfinanzierung dar.

Die Reichsbank steht aber nicht nur durch diese unmittelbare Kreditgewährung im Dienste der Reichsfinanzierung; sie betreut zugleich auch die langfristige Finanzierung des Reiches. So wurden nach dem Verwaltungsbericht 1942 insgesamt für 9 Mrd. RM Li-Anleihen und für 13,7 Mrd. RM langfristige Schatzanweisungen durch die Reichsbank untergebracht.

Daneben betreuen die Reichskreditkassen, deren Betrieb von Reichsbankangehörigen verwaltet wird, die Geldgebarung in den besetzten Gebieten, wobei neuerdings auch die Wehrmachtwechselstellen auf die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen übertragen wurden. Der Umlauf an Reichskreditkassenscheinen stieg im letzten Jahr nur verhältnismäßig bescheiden von 1,8 auf 2,6 Mrd. RM. Da die Deckungsgrundlage der Reichskreditkassenscheine ein Darlehen an das Reich ist, liegt also auch hier eine nicht unbeachtliche zusätzliche Quelle für die Reichsfinanzierung.

Schließungsaktion und Kreditgewerbe

Im Zeichen der Mobilisierung aller Reserven für die Kriegswirtschaft werden bekanntlich alle diejenigen Wirtschaftszweige, die nur der Verbrauchswirtschaft dienen, einem scharfen Konzentrationsprozeß unterzogen. Wenn daneben auch das Kreditgewerbe, obwohl es nicht dem Sektor der Verbrauchswirtschaft zuzurechnen ist sondern ganz überwiegend im Dienste der Rüstungswirtschaft und der Kriegswirtschaft steht, in diese Stillegungsaktion einbezogen wird, so war dafür in erster Linie maßgebend, daß eine Beschränkung des Niederlassungsnetzes der Kreditinstitute schon seit längerem angestrebt und vorbereitet wurde. Dementsprechend werden auch die umfangreichen Vorarbeiten, die von den verschiedenen beteiligten Stellen für diese grundsätzliche und als Dauerregelung gedachte Ueberprüfung des Bankenstellennetzes geleistet worden sind, die Grundlage für die jetzt beschleunigt durchzuführende Schließungsaktion im Kreditgewerbe abgeben. Es handelt sich hier in erster Linie um die Vorschläge, die die Reichsgruppe Banken in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen ausgearbeitet hat. In diesen Ausarbeitungen ist das Uebersetzungsproblem für die vielen tausende von Bankplätzen, und zwar für alle Sparten der Kreditwirtschaft, eingehend untersucht worden. Soweit für eine Reihe von Bezirken entsprechende ins einzelne gehende Ausarbeitungen noch nicht vorlagen, sind sie nunmehr in einem abgekürzten Verfahren nachgeholt worden. Neben der Reichsgruppe Banken hat auch die Reichsbank sich, wie in ihrem Bericht betont wird, in die Durchführung der Bankstellenrationalisierung zur sachverständigen Beratung mit ihren Zweigstellen eingeschaltet. Auch die Stellungnahme der politischen Stellen in den Bezirken, also vor allem der Gauleiter, ist z. T. bereits eingeholt worden.

Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen, das vor 1½ Jahren diese Bereinigungsarbeiten einleitete, ist auch federführend für die Durchführung der nunmehr fälligen kriegsbedingten Stillegungsaktion. Es wird bei der Aufstellung der Schließungslisten naturgemäß auf die umfassenden Vorarbeiten der eRichsgruppe Banken und der anderen angerufenen Stellen zurückgreifen. Da diese Vorarbeiten in manchen Fällen noch nicht abgeschlossen waren und zahlreiche strittige Einzelfragen noch einer genaueren Klärung unterzogen werden sollten, wird sich bei der jetzt erforderlichen Sofortaktion natürlich gelegentlich eine mehr oder minder gewaltsame Entscheidung nicht vermeiden lassen. Es wäre daher erwünscht, wenn hier noch nachträgliche Revisionsmöglichkeiten eingeschaltet werden könnten. Insbesondere wird es sich empfehlen, die jetzt durchgeführten Schließungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt daraufhin zu überprüfen, ob sie sich im Einzelfall auch für die Dauer und bei normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten aufrechterhalten lassen.

Die Besonderheit der Schließungsaktion für das Kreditgewerbe, verglichen mit den Stillegungsmaßnahmen in den anderen Wirtschaftszweigen, ist also darin zu sehen, daß hier der Plan für die Schließung von einem zentralen Organ aufgestellt wird, während in Handel und Handwerk bekanntlich die bezirklichen Organe mit den Stillegungungentscheidungen betraut sind. Die Durchführung der Schließungen erfolgt dagegen nicht durch das Reichsaufsichtsamt und auch nicht durch die Selbstverwaltungsorgane, sondern durch die Reichsverteidigungskommissare in den einzelnen Bezirken; sie werden sich dabei grundsätzlich an die ihnen übermittelten Listen halten und nur in solchen Fällen, wo vom Aufsichtsamt keine bindende Entscheidung getroffen sondern nur die Prüfung nahegelegt wurde, von sich aus entscheiden.

Wie weit das private Bankgewerbe von der jetzt eingeleiteten Schließungsaktion betroffen wird, ist im einzelnen noch nicht zu übersehen. Man wird aber damit rechnen müssen, daß die Entscheidungen des Reichsaufsichtsamtes im einzelnen über die Vorschläge der Reichsgruppe Banken hinausgehen, die ihrerseits im wesentlichen die Zustimmung der betroffenen Institute gefunden hatten. Insbesondere wird man annehmen können, daß die Großbanken sowohl bei ihren kleineren Filialen wie in ihrem Depositenkassennetz Opfer zu bringen haben. Das private Bankgewerbe hatte bekanntlich bereits in der Mitte des Vorjahres der schwebenden Bankstellenbereinigung durch einen freiwilligen Stillegungsschritt vorgegriffen, um Arbeitskräfte für die kriegswirtschaftlichen Aufgaben freizumachen. Alle Banken mit größerem Filialnetz haben damals 10 % ihrer Zweigstellen stillgelegt, wovon etwa 250 Stellen betroffen wurden[1]. Trotzdem haben auch die privaten Kreditbanken nunmehr einen weiteren Beitrag zur kriegswirtschaftlichen Kräftekonzentration zu leisten. Dabei wird im übrigen manche Maßnahme, die im Rahmen der Pläne für die Dauerbereinigung des Bankstellennetzes vorgesehen ist, zunächst zurücktreten müssen, weil ihre Durchführung zu viel Zeit und Arbeit beansprucht. Das gilt vermutlich in erster Linie für die zur Erwägung stehenden Fusionen im Regional- und Lokalbanksektor. Auch hat Minister Funk in seinen Ausführungen vor der Jahresversammlung der Reichsbank darauf verwiesen, daß jetzt nicht die Zeit zur Durchführung von strukturellen Aenderungen im System der Kreditwirtschaft sei; das gelte auch für die angestrebte weitere Verstärkung der Regionalbanken.

Bei den Privatbankiers sind Schließugnen aus kriegswirtschaftlichen Rücksichten im allgemeinen nicht vorgesehen. Wie weit auch einzelne Privatbankierfirmen in die grundsätzliche Bereinigung des Bankstellennetzes einzubeziehen sind, wird späteren Einzelverhandlungen vorbehalten bleiben.

Der Beitrag der Sparkassen zu der jetzigen Schließungsaktion wird weniger im Verzicht auf örtliche Kassenstellen bestehen, der anscheinend nur für einige stärker übersetzte Großstädte erwogen wird, sondern in erster Linie in der Zusammenlegung von nebeneinander bestehenden Gemeinde- und Kreissparkassen an kleineren und mittleren Plätzen. Verhältnismäßig weitgehend ist das Bereinigungsprogramm im Genossenschaftssektor. Hier wird grundsätzlich die Beseitigung von Ueberschneidungen zwischen gewerblichen und ländlichen Kreditgenossenschaften sowie die Zusammenlegung von nebeneinander arbeitenden Volksbanken an den mittleren Plätzen angestrebt. Die Durchführung dieser Zusammenlegungen wird sich allerdings nicht übers Knie brechen lassen, da hier ja jeweils zunächst die Zustimmung der Genossenschaftsorgane einzuholen ist und verschiedene rechtliche

[1]) Einschließlich der geschlossenen Wechselstuben der Verkehrskreditbank.

Fragen geklärt werden müssen. Ein Gesetz, das grundsätzlich die Durchführung von Verschmelzungen im Genossenschaftssektor erleichtern soll, befindet sich übrigens in der Vorbereitung.

Gerade weil die jetzt eingeleitete Schließungsaktion im Zeichen einer planmäßigen Ausrichtung auf die kriegswirtschaftlichen Belange steht, sind ihr im Kreditgewerbe bestimmte Grenzen gesetzt, wie auch der Reichswirtschaftsminister in seinen Ausführungen vor der Presse betont hat. Denn es darf natürlich keineswegs als Folge der Bankstellenschließungen zu Störungen im Geldverkehr kommen, die nicht nur den Ablauf der Kriegswirtschaft beeinträchtigen sondern auch das Vertrauen in Geldwesen und Währung berühren würden. Es ist auch mit Recht betont worden, daß die Ansprüche an die Zahlungsverkehrsleistungen der Banken im Zeichen des Krieges ständig zugenommen haben, weil immer mehr Stellen dazu übergegangen sind, die Barauszahlungen durch Ueberweisungen abzulösen, also einen Teil des Arbeitsaufwandes für die Zahlungsleistungen auf die Kreditinstitute zu überwälzen. Abmachungen in dieser Richtung sind erst unlängst mit den Heereskassen und den Versorgungsämtern getroffen worden. Auch darf die Sparbereitschaft der Bevölkerung im Interesse der Kriegsfinanzierung nicht durch eine Erschwerung des Einzahlungsvorganges unbillig belastet werden[2]). Im Rahmen dieser Gegebenheiten wird aber auch die Kreditwirtschaft ihr Aeußerstes tun, um einen angemessenen Beitrag zur Mobilisierung aller verfügbaren Reserven für die Kriegswirtschaft zu leisten.

Vereinheitlichte Wertpapierausstattung

Die Bemühungen um eine Rationalisierung des Wertpapierverkehrs können sich nicht auf die Förderung der Sammelverwahrung beschränken. Solange das Wertpapier noch nicht grundsätzlich und allgemein durch das Wertrecht abgelöst ist, wird auch dann, wenn es gelingt, den größten Teil des Wertpapierumlaufs in die Sammelverwahrung zu bannen, die Anfertigung von Stücken unvermeidlich sein. Die Rationalisierungsbemühungen müssen daher auch bei der Gestaltung der in den Verkehr gelangenden neuen Wertpapierstücke einsetzen. Das Ziel muß dabei einmal sein, eine möglichst große Einheitlichkeit in der Ausstattung der verschiedenen Wertpapierarten und der ihnen anhaftenden Zinsscheinbögen zu erreichen, weil dadurch die Bearbeitung bei den Kreditinstituten wesentlich erleichtert werden kann. Zum andern muß angestrebt werden, die Stücke in Zukunft so zu gestalten, daß mit dem Druck ein möglichst geringer Papieraufwand verbunden ist.

In diesem Sinne hat der Betriebswirtschaftliche Ausschuß bei der Reichsgruppe Banken wertvolle Vorarbeiten geleistet bzw. in Angriff genommen. Zunächst ist für die Zins- und Dividendenscheine eine einheitliche Fassung ausgearbeitet worden, die das Format, die Druckgestaltung und die Farbgebung unter sorgfältiger Berücksichtigung aller technischen Gegebenheiten so festlegt, daß eine leichte und fehlerfreie Bearbeitung sichergestellt wird. In Zusammenhang damit ist der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß auch die Zinsscheine für die Reichsschuld dem geltenden Einheitsformat für die privaten Emissionen angepaßt werden.

In ähnlicher Weise soll auch die Ausstattung der Aktien und Teilschuldverschreibungen, soweit wie angängig, vereinheitlicht werden, wofür naturgemäß etwas schwierigere Vorarbeiten erforderlich sind. Besonders wird angestrebt, im Interesse der Papierersparnis den Umfang der Obligationen von bisher vier Seiten auf zwei Seiten zu verkürzen. Das läßt sich, wie entsprechende Entwürfe zeigen, in der Praxis ohne schwerwiegende Verzichte ermöglichen. Es kann nämlich einmal auf die fünf bis sechs Uebertragungsvermerke, die in der Regel die vierte Seite des bisher üblichen Teilschuldverschreibungsstückes einnehmen, bis auf den Blankogirovermerk der Bank, der dem Stück den Charakter eines Inhaberpapiers gibt, verzichtet werden. Sollte in Ausnahmefällen ein Obligationär seinen Namen in das Blankogiro der Bank einsetzen, so läßt sich leicht ein neuer Blankogirovermerk durch Stempelaufdruck anbringen, der das Stück an der Börse wieder lieferfähig macht. Weitere Einsparungen lassen sich durch Kürzung der bisher üblichen Texte über die Emissionsbedingungen erreichen. So können die Klauseln über die Verzinsung, Stückelung usw., die zumeist bereits im Einleitungsvermerk stehen, ohne Bedenken weggelassen werden. Das Gleiche gilt für die Ausführungen über die technische Ausstattung des Stückes (Art der Unterzeichnung, Kontrollbeamtenunterschrift usw.), die aus dem Stück selbst ohne weiteres ersichtlich sind. Schließlich kann auf die Wiedergabe derjenigen Bestimmungen verzichtet werden, die nicht das Verhältnis zwischen der emittierenden Gesellschaft und dem Gläubiger betreffen, sondern Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Emissionsbank darstellen und deshalb im Angebotsschreiben der Emissionsbank niedergelegt werden können. Ebenso können die in der Regel sehr umfangreichen Angaben über Grundbuchblätter usw. weggelassen werden, wofür unter den heutigen Gegebenheiten schon wehrwirtschaftliche Gründe sprechen. Wird auch im übrigen der Text konsequent auf kürzeste Fassung durchredigiert, so lassen sich auf zwei Seiten ohne Schwierigkeiten alle sachlichen Einzelheiten unterbringen, die den Besitzer der Obligationen interessieren.

Bei dieser Gelegenheit könnte unter Umständen auch ein juristischer Zopf beseitigt werden, der heute den emittierenden Banken viel unnötige Arbeit macht, nämlich die Verpflichtung zur handschriftlichen Unterzeichnung des Blankogiros der Emissionsbank auf den Teilschuldverschreibungen. Werden, wie es bisher der Fall ist, von den einzelnen Anleihen mehrere zehntausend Stücke angefertigt, so sind die Bevollmächtigten der Bank oft tagelang mit der Anfertigung dieser Unterschriften befaßt. Es wäre hier also zu erwägen, ob nicht auch bei Industrieanleihen grundsätzlich von der bisher vorwiegenden Orderschuldverschreibung abgegangen und nur noch Inhaberschuldverschreibungen zugelassen werden könnten[1]), worüber die Entscheidung beim Reichswirtschaftsminister läge, oder ob nicht ein Weg gefunden werden könnte, um die Unterschriften des Blankogiros der Emissionsbank ebenso zu faksimilieren, wie das bei den Unterschriften der emittierenden Gesellschaft und bei dem Treuhandvermerk der Bank regelmäßig geschieht.

Natürlich können die auszuarbeitenden Entwürfe für eine einheitliche Ausstattung der Aktien und Teilschuldverschreibungen nur Muster darstellen, die je nach der Lage des einzelnen Falles abgewandelt werden können und müssen. Immerhin lassen sich auf diese Weise diejenigen Elemente in der Ausstattung des Wertpapiers einheitlich festlegen, die einmal für die technische Bearbeitung und zum andern für eine möglichst materialsparende Gestaltung von Bedeutung sind. Da es sich hierbei um eine Gemeinschaftsarbeit aller Gruppen der Kreditwirtschaft handelt, wird sich ihre Einführung in die Praxis verhältnismäßig leicht gestalten. Darüber hinaus besteht zur Sicherung einer unbedingt einheitlichen Handhabung die Möglichkeit, die Bestimmungen der Zulassungsstellen, die sich auf die Ausstattung der Wertpapiere beziehen, entsprechend zu ergänzen, wofür gleichfalls bereits die erforderlichen Vorarbeiten eingeleitet sind. Es handelt sich auch hier um einen Beispielfall für die nicht abreißende Kleinarbeit an der Rationalisierung der Kreditwirtschaft, die zwar weitgehend in der Stille erfolgt, aber darum nicht geringere praktische Bedeutung hat.

Aus der Arbeit einer „Wirtschaftsbank"

Wirtschaftsbanken sind in den besetzten Ortsgebieten neben den Reichskreditkassen nicht nur im Reichskommissariat Ukraine sondern auch in den noch unter militärischen Verwaltungen stehenden Gebieten errichtet worden. Gründung und Arbeit einer solchen Bank schildert der Kriegsberichter

[2]) Vergl. dazu „Die Auslese im Kreditgewerbe", DAZ. vom 9. 2. 1943.

[1]) Das ist z. B. bei den letzten Emissionen der Hamburger Elektrizitätswerke geschehen.

Dr. Wilhelm Jungermann in einer Darstellung, der wir mit einigen Kürzungen das folgende entnehmen:

Die Schwierigkeiten einer solchen Bankgründung liegen in einem Raum, der vor Monaten oder gar Wochen noch Feindgebiet war, fast mehr bei den „Umständen" als beim „Geld". Wo sind die Bankgebäude? Wo die Bankbeamten? Wo die Kassenschränke, die Schreibmaschinen und Formulare? Es dauert einige Zeit und kostet auch Mühe und Arbeit, bis sich nach und nach ein früherer Unterdirektor (die Spitzen sind durchweg verschwunden), dann auch ein Buchhalter und Kassierer gefunden haben. Wenn dann in einem schließlich bezogenen Bankgebäude im Winter die Fensterscheiben fehlen, die für den Betrieb der Warmwasserheizung erforderlichen 12 cbm Wasser nicht zu erhalten sind, wenn der Geldtransport im Güterwagen und mit einem organisierten Schlitten bei 30 Grad und mehr Kälte vom Bankdirektor selbst bewältigt werden muß, so sind das Schwierigkeiten, die dem deutschen Bankmann neben den russisch geschriebenen Formularen und der von der deutschen völlig verschiedenen Arbeitstechnik schon manchen Kummer bereiten können.

Doch das Stadium der Improvisation ist allmählich überwunden. Die Bankgeschäfte laufen. 145 Bankbeamte arbeiten unter dem deutschen Leiter in der Zentrale und den 19 Zahlstellen der Stadt, während die 32 Filialen im Oblast (etwa Regierungsbezirk) nur mit ukrainischen oder russischen Kräften besetzt sind. Die Bilanzsumme beträgt bereits über 350 Millionen Rubel, der Umsatz seit der Gründung der Bank $2^1/_4$ Mrd., wovon — das spricht für die schnelle Entwicklung des Institutes — allein $^1/_4$ auf den letzten Monat entfällt. Die Liquidität der Bank ist außerordentlich stark. Kaum 50 % der Mittel sind ausgeliehen. Es ist also Geld genug vorhanden — auch ohne Anfangskapital.

„Woher kommt das viele Geld?", könnte man mit Wagemann fragen. Nun, aus der Wirtschaft. Auf Grund eines Befehls der Wehrmacht verwaltet die Wirtschaftsbank die täglichen Einnahmen der Betriebe, die wieder in Gang gebracht wurden. In den Kassen der Wirtschaftsbank sammelt sich also das Betriebskapital aller größeren Betriebe des Gebietes. Diese Einlagen werden zunächst, wie alle Einlagen, nicht verzinst. Denn auch die Bank hat keine Möglichkeit, ihre liquiden Mittel verzinslich anzulegen. (Im Gegensatz zu den der Zentralwirtschaftsbank unterstellten Wirtschaftsbanken des Reichskommissariats Ukraine, die von der Zentrale für täglich fälliges Geld $1^1/_4$ %, für Termingelder bis zu $2^1/_2$ % erhalten können.) Ueber die Betriebskonten — etwa 80 % aller Konten — können die Betriebe nicht frei verfügen, soweit das Geld nicht für Lohn- und Gehaltszahlungen benötigt wird. Es steht ihnen hier nur der Ueberweisungsweg, also der bargeldlose Verkehr, offen.

Diese anfallenden Mittel nun für den Wiederaufbau der Wirtschaft richtig einzusetzen, ist eine der wesentlichsten Aufgaben der Bank. Wohl selten ist bei einem Bankinstitut die dienende Rolle des Geldes so in den Vordergrund gerückt worden, wie bei diesen Wirtschaftsbanken. Hinter der Forderung, das produzieren zu helfen, was die Wirtschaft oder noch besser, die Wehrmacht braucht, muß selbst der Sicherheitsgedanke mit dem zweiten Platz vorlieb nehmen.

Am größten ist, gemäß dem Gewicht dieses Wirtschaftszweiges, das Kreditbedürfnis der Landwirtschaft. Hier werden nicht nur Saisonkredite benötigt, sondern mehr noch fordert der Ausbau der in völlig verwahrlostem Zustand übernommenen Staatsgüter und Kolchosen erhebliche Mittel. Die 107 Staatsgüter des Gebietes z. B. benötigen allein für Renovierungszwecke mehrere Millionen Rubel. In der gewerblichen Wirtschaft treten besonders einige größere Betriebe mit Kreditansprüchen an die Bank heran. In der Regel sind es deutsche Betriebsführer, die für den Aufbau der Werke eingesetzt sind. Auf einem von der Bank entworfenen Formular wird der Kreditantrag bei der Bank eingereicht und von dieser bei größeren Beträgen dem Wirtschaftskommando zur Genehmigung vorgelegt. Bei diesen Krediten, die mit $4^1/_2$ % zu verzinsen sind (plus $1^1/_2$ % Kreditprovision), handelt es sich meist um kurzfristige Kredite bis zu einem Jahr. Eine Prolongation ist möglich. Sollten die Mittel einer Wirtschaftsbank zu stark angespannt sein, so kann einmal innerhalb des Bereiches einer Wirtschaftsinspektion ein Ausgleich geschaffen werden, hat ferner die Bank aber auch die Möglichkeit einer Refinanzierung bei der Reichskreditkasse bis zu 60 % gegen Abtretung der Forderungen.

Im übrigen bewegt sich das kleine „Gründergeschäft" außerhalb des offiziellen Geld- und Kreditverkehrs. Nur einige Cafetiers und Schneiderateliers nahmen kleine Kredite der Bank in Anspruch. Der eingerichtete Giroverkehr innerhalb des Filialnetzes läuft tadellos.

Doch die Universalität der Bank ist damit keineswegs erschöpft. Eine nicht unbedeutende Aufgabe erfüllt die Wirtschaftsbank als Inkassostelle der kommunalen Behörden. Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und vor allem die Wohnungssteuer werden von den Zahlstellen und Filialen der Bank eingezogen. Sie tritt in dieser Beziehung gewissermaßen die Nachfolge der früheren Staatsbank an. Welchen Umfang gerade die Arbeit der Bank als Inkassostelle annimmt, geht daraus hervor, daß die 19 Zahlstellen der Bank in der Stadt in einem Monat weit über 80 000 Steuerzahlungen buchten.

Wie in der Aufgabenstellung treten auch in der Arbeitstechnik manche Unterschiede zum deutschen Bankbetrieb zu Tage. Alles in diesem großstädtischen Bankbetrieb arbeitet mit Rechenschiebern. Die Frauen — die weitaus meisten Angestellten sind Frauen — beherrschen sie mit einer wahren Virtuosität. Und obwohl auf fein säuberlich untereinander geschriebne Zahlenkolonnen verzichtet wird, gehört, wie mir der Bankleiter versicherte, ein Rechenfehler zu den ganz seltenen Ausnahmen. Unbekannt war ferner das Hauptbuch, das durch ein Zettelsystem ersetzt war. Inzwischen wurde die Durchschreibebuchhaltung eingeführt. Der Abbau der bei den Sowjets übertriebenen Kontrollinstanzen führte zu einer weiteren Vereinfachung der Arbeit. Die bisher übliche übertriebene Spezialisierung macht schon jetzt die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses zu einer vordringlichen Aufgabe.

Von diesen Wirtschaftsbanken ostwärts der Devisengrenze des Reichskommissariats Ukraine, also in einem Gebiet etwa zwischen Kursk und Rostow, der Devisengrenze und der Wolga finden wir bereits 8 Banken mit über 300 Zweigstellen. Sie sind meist aus dem Nichts entstanden, passen sich allmählich den Anfordrungen eines europäischen Bankbetriebes an und erfüllen voll und ganz die Aufgaben, die ihnen von der Wirtschaft hinter der Front gestellt werden.

Lemberg, ein neuer Vorposten deutscher Bankenarbeit

Am 1. Februar hat die als Affiliation der Dresdner Bank, Berlin, und der Länderbank A. G., Wien, arbeitende Kommerzialbank A. G., Krakau, mit Genehmigung der Bankaufsichtsstelle für das Generalgouvernement in Lemberg eine Niederlassung eröffnet, nachdem bereits im Dezember 1941 die Creditanstalt-Bankverein, Wien, der die Deutsche Bank nahesteht, mit einer Filiale zugelassen worden war. Damit wird die Aufmerksamkeit auf einen wichtigen Außenposten deutscher Bankenarbeit gelenkt, an dem heute nicht nur wirtschaftliches Neuland bearbeitet werden muß, sondern an dem auch alte Traditionen des Bankgewerbes würdig zu vertreten sind. Im Jahre 1914 bestanden in Lemberg außer einer Filiale der Oesterreichisch-Ungarischen Bank fünf Filialen von Wiener Aktienbanken. Es waren dies die Allgemeine Depositenbank, Bank- und Wechselstube A. G. „Mercur", Oesterreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe, Unionbank und Wiener Bankverein. Nunmehr sind also in Lemberg wieder zwei Privatbanken vertreten, die beide sowohl mit dem Reich wie mit dem Wiener Platz in enger Verbindung stehen. Die Kommerzialbank A. G., Krakau, ist die Nachfolgerin der „Bank Komerzialny Sp. A.", die seit dem Jahr 1918 in Krakau arbeitete und hier in 20 Jahren polnischer Eigenstaatlichkeit ihren deutschen Charakter zu wahren wußte. Im September 1938 mußte dieses Institut auf Grund eines Eingriffes der polnischen Regierung die Liquidation beschließen, die jedoch am 16. 4. 1940, nachdem die Bank schon kurz nach dem Einrücken der deutschen Truppen im Jahr 1939 in Krakau ihre Tätigkeit im Dienste der neuen deutschen Verwaltung wieder aufgenommen hatte, aufgehoben wurde. Die Bank hat sich in den Jahren seit Schaffung des

Generalgouvernements einen wichtigen Platz im Wirtschaftsleben dieses Landes sichern können, was deutlich in der Entwicklung der Bilanzsumme von 78,3 Mill. Zl. Ende 1940 auf 161,7 Mill. Zl. Ende 1941 zum Ausdruck kommt. Das Kapital der Komerzialbank ist inzwischen von 1,5 auf 5 Mill. Zl. erhöht worden.

Von den früher polnischen Aktienbanken, die im Generalgouvernement unter gewissen Einschränkungen weiterarbeiten, ist naturgemäß bisher keine in Lemberg zugelassen worden. Dagegen sind hier (neben den rein regionalen Sparkassen und Genossenschaftsbanken) die öffentlich-rechtlichen Institute des Generalgouvernements vertreten, und zwar die Emissionsbank als das Noteninstitut des Generalgouvernements durch eine Filiale und die beiden Staatsbanken (Landeswirtschaftsbank und Agrarbank) jeweils mit einer besonderen Tochtergesellschaft, die in beiden Fällen mit einem Grundkapital von 5 Mill. Zl. ausgestattet ist. Die Landeswirtschaftsbank kann hier mit Recht auf die Tradition der im Jahr 1882 gegründeten „Landesbank für das Königreich Galizien und Lodomerien und das Großherzogtum Krakau", die ihren Sitz in Lemberg hatte, hinweisen. Angesichts des raschen wirtschaftlichen Aufschwungs des Landes in der Vorkriegszeit wurde das Kapital dieses Instituts 1907 von 2 auf 15 Mill. Kr. erhöht, während eine für später vorgesehene weitere Aufstockung auf 50 Mill. Kr. infolge des ersten Weltkrieges nicht mehr durchgeführt werden konnte. Die Bank hat in ihrer dreißigjährigen Tätigkeit 30 500 Pfandbriefdarlehen mit einem Gesamtbetrag von 347 Mill. Kr. ausgegeben. Ebenso unterstützte sie alle Bestrebungen, in dem Lande eine leistungsfähige Industrie zu entwickeln, durch die Begebung von Industriekrediten und die Beteiligung an gewerblichen Unternehmungen. An Fremdmittel standen ihr auch beträchtliche Depoteinlagen (zuletzt 72,4 Mill. Kr.) zur Verfügung. Dieses Institut bildete zusammen mit der während des Krieges geschaffenen „Kriegskreditgesellschaft von Galizien" in Lemberg und der „Kriegskreditgesellschaft für städtischen Kredit" in Krakau den Grundstock der späteren „Bank Gospodarstwa Krajowego" in Warschau, die heute als Landeswirtschaftsbank das führende öffentlich-rechtliche Kreditinstitut des Generalgouvernements ist.

Die Bankenarbeit in Galizien muß von besonderen Voraussetzungen ausgehen, weil hier nach der Periode der Sowjetherrschaft die Zerstörung des Privateigentums einen erheblichen Umfang erreicht hatte und deshalb zum Beispiel die Gewährung von Krediten besondere Sicherheiten erfordert, andererseits aber vor allem für die vielen Betriebsübernahmen Kredite in größerem Umfange gefordert werden. Eine besonders enge Zusammenarbeit der Banken mit den Dienststellen des Generalgouvernements hat sich deshalb als zweckmäßig erwiesen. Der jetzt geschaffene Bankenapparat dürfte die Erschließung der in der galizischen Wirtschaft liegenden Möglichkeiten wesentlich erleichtern und auch den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den alten Teilen des Generalgouvernements und dem neuen Distrikt Galizien fördern.

Schuldenregulierung in Ungarn

Ungarn ist seit jeher bemüht, für seine in- und ausländischen Schuldverpflichtungen klare vertragliche oder gesetzliche Regelungen zu schaffen. Es hat an dieser Einstellung auch unter den erschwerenden Umständen des Krieges festgehalten. Das gilt vor allem für die ungarischen Auslandsschulden. So sind jetzt die 1937 abgeschlossenen Stillhalteabkommen, die am 15. 7. 1940 abgelaufen waren, mit einer Reihe von Ländern auf neuer Grundlage verlängert worden. Ein vertraglich geregelter Zustand bestand hier bisher nur mit der Schweiz, und dieses Abkommen wurde unlängst für den Zeitraum Okt. 1942—Okt. 1943 verlängert, wobei die Grundsätze des alten Abkommens vom Jahr 1937 im wesentlichen beibehalten wurden. Es werden also 5¹/₄ % des ursprünglichen Schuldenstandes vom 15. 7. 1937 in Devisen transferiert, wobei 1 % als Zinsen und der Rest als Tilgung gelten. Ist weder der Schuldner noch der ungarische Bürge eine Bank, so beträgt der Zinssatz 1¹/₄ % und die Transferrate insgesamt 5¹/₂ %. Der ungarische Schuldner muß seinerseits einen höheren Betrag in Pengö aufbringen, nämlich 8³/₄ bzw. 9¹/₆ % der ursprünglichen Schuldsumme. Die Differenz ergibt sich aus den Kosten für die zusätzliche Devisenbeschaffung.

Nachdem Holland und Frankreich praktisch aus dem Kriege ausgeschieden sind, hat Ungarn nunmehr auch die Stillhalteabkommen mit diesen beiden Ländern erneuert. Für Holland erfolgt die Regelung im Rahmen des deutsch-ungarischen Clearings, sodaß für diesen Zweck Reichsmark verwendet werden können. Der ungarische Schuldner zahlt für das Stillhaltejahr 1940/41 6 % und für die Jahre 1941/42 und 1942/43 8³/₄ % in Pengö ein, wovon wiederum nur 1 % als Zinsen, der Rest als Tilgung verrechnet werden. Das Abkommen mit Frankreich regelt zunächst nur die abgelaufene Periode bis zum Oktober 1942, wobei die Zahlungen aus dem Ueberschuß des ungarisch-französischen Warenverkehrs erfolgen. Für das Jahr 1940/41 werden nur Zinsen in Höhe von 1 bis 1¹/₄ % bezahlt. Für das Stillhaltejahr 1941/42 werden wie in dem Abkommen mit der Schweiz 5¹/₄ bzw. 5¹/₂ % bezahlt, wobei der Schuldner ebenfalls in Pengö den höheren Satz von 8³/₄ % aufzubringen hat.

Die Stillhalteschulden gegenüber den USA und Großbritannien bleiben als solche naturgemäß zunächst ungeregelt. Doch ist auch hier den Schuldnern eine Möglichkeit gegeben worden, sich ihrerseits in gesetzlich geregelter Form von ihrer Schuldenlast weiter zu befreien, und zwar können jährlich für Bank- und bankgarantierte Schulden 4 %, für andere Stillhalteschulden 5 % bei der „Kasse für Auslandskredite" auf Sperrpengökonto hinterlegt werden. Eine ähnliche Regelung gilt für alle sonstigen Auslandsschulden, die nicht unter die Stillhalteabkommen fallen. Hier sind gegenwärtig 3 % für die Tilgung und 4 % als Zinsen in Pengö einzuzahlen. Gegenüber Deutschland, Italien, dem Protektorat und der Slowakei werden diese Einzahlungen im Rahmen der bestehenden Zahlungsabkommen transferiert. Die Schweiz und Schweden erhalten für die 7 %, die vom ungarischen Schuldner in Pengö eingezahlt werden, 3,3 % in Devisen ausgezahlt. Für die Gläubiger anderer Länder werden die eingezahlten Beträge bei der Kasse für Auslandskredite auf Sperrpengökonto verwaltet.

Daß auf diese Weise alles in allem recht beträchtliche Transferleistungen zu bewältigen sind, zeigt der letzte Bericht der Ungarischen Nationalbank. Danach wurden allein an schweizerische und schwedische Gläubiger 1942 Devisen im Gegenwert von 12 Mill. P. ausgezahlt, davon 6 Mill. P. für Zinsen, 1 Mill. P. für Dividende und 5 Mill. P. für die Kapitaltilgung. An die Gläubiger in Ländern mit Clearingabkommen sind insgesamt seit Bestehen dieser Abkommen Zahlungen im Gegenwert von 190 Mill. P. geleistet worden, von denen 176 Mill. P. auf die Kapitaltilgung entfielen. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Rückkauf ungarischer Obligationen aus Deutschland und um außerordentliche Zahlungen auf sonstige Schuldverpflichtungen an Deutschland, die dazu dienten, den deutschen Passivsaldo im Clearing mit Ungarn zu vermindern. Der Dienst der Völkerbundanleihe und der Auslandsschuld der Ungarischen Nationalbank ist auch im Kriege unvermindert aufrechterhalten worden. Hierfür wurden 1942 Devisen im Werte von 9 Mill. P. (davon 6 Mill. P. für Tilgung) bereitgestellt. Dagegen hat die ungarische Regierung auf die Caisse-Commune-Anleihen vom 1. 10. 1940 ab keine Zahlungen mehr geleistet, wobei sie sich auf die schwebende Unsicherheit und den Ausfall der Zahlungen der anderen verpflichteten Länder beruft.

Eine interessante vertragliche Regelung ist in letzter Zeit auch für die ungarischen Pfandbriefhypotheken getroffen worden. Die Finanzierung der in den Jahren bis zur Weltkrise gewährten Pfandbriefhypotheken erfolgte zum größten Teil durch Pfandbriefemissionen auf den ausländischen Märkten, die auf Dollar, Pfund oder Schweizer Franken lauteten. Ende 1930 war daher rund die Hälfte der ungarischen Pfandbriefe im Ausland untergebracht. Nachdem der Zinsen- und Tilgungsdienst für diese ausländischen Pfandbriefe praktisch zum Erliegen kam, konnten die Hypothekenbanken Kapitalrückzahlungen ihrer inländischen Schuldner grundsätzlich nicht mehr entgegennehmen. Andererseits machte sich, vor allem in den letzten Jahren, ein immer stärkeres Rückzahlungsbedürfnis gel-

tend. Auch bestand ein öffentliches Interesse an einer möglichst weitgehenden Schuldentilgung, weil sich auf diese Weise ein Teil der Ueberschüsse des Geldmarktes abschöpfen ließ. Es sind daher nunmehr die Bedingungen, zu denen Pfandbriefhypotheken zurückgezahlt werden können, einheitlich geregelt worden, und zwar können die Hypothekenschuldner mit Zustimmung der Gläubigerbanken außerordentliche Rückzahlungen vornehmen, die jedoch bis zum 30. 6. 43 erledigt sein müssen, da der Finanzverwaltung an einer möglichst intensiven Abschöpfungswirkung gelegen ist. Um die Rückzahlung anzuregen, werden für die Umrechnung der Devisenschulden niedrigere Rückzahlungskurse festgelegt, und zwar für den Dollar 4,30 P. (gegenüber 5,72 P. ursprüngliche Münzparität), für das Papierpfund 19,40 P. (ursprüngliche Münzparität 27,80 P.) und für den Schweizer Franken 0,90 P. Da aber weder die in- noch die ausländischen Pfandbriefemissionen zurzeit zurückgerufen werden können, brauchen die Hypothekenbanken Rückzahlungen nur in dem Umfang anzunehmen, in dem die ausstehenden Hypothekendarlehen aus eigenen Mitteln der Institute finanziert sind. Das trifft immerhin für etwa 20 % des gesamten Hypothekenbestandes zu, sodaß insgesamt ein Betrag von 100 Mill. P. zur Rückzahlung gelangen könnte.

In diesem Zusammenhang darf noch erwähnt werden, daß die bereits 1940 beschlossene Regelung der alten ungarischen Kriegsanleihen inzwischen endgültig zum Gesetz geworden ist. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur natürliche Personen. Ein Besitz bis zu 1000 Kr Nennwert wird mit 10 % in bar eingelöst; für einen Besitz von mehr als 1000 Kr wird eine 3 %ige 40jährige Anleihe gewährt, und zwar zum Satz von 5 P. für 100 Kr. Anleihebetrag.

Der französische Staatshaushalt

Die Bilanzierung des französischen Staatshaushalts ist gewiß keine leichte Aufgabe; denn die politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, die für Umfang und Richtung der französischen Staatsausgaben wie auch für die Gestaltung der Einnahmen maßgebend sind, verschieben sich ständig, sodaß den Bemühungen um einen Ausgleich bisher nur ein zweifelhafter Erfolg beschieden war. Das gilt auch für den Voranschlag, der jetzt für 1943 vorgelegt wird. Immerhin zeigt der Haushaltsplan selbst, der die Besatzungskosten u. dergl. nicht enthält, eine Verminderung des Defizits von 58,4 auf 27,4 Mrd. Francs. Das erklärt sich weniger durch Abstriche bei den Ausgaben, die sich insgesamt nur um etwa 10 Mrd. Frs. ermäßigten, obwohl die Ausgaben für Heer, Marine und Flotte nach der Besetzung des „freien Frankreich" und der Auflösung der Armee nur noch mit 14,8 Mrd. Frs. angesetzt sind gegenüber 37,3 Mrd. Frs. im letzten Jahr. Diese Abstriche bei den militärischen Aufwendungen treten in dem Ausgabennachweis, wie unsere Uebersicht zeigt, nur bei den Materialausgaben, die sich von 16,5 auf 10,2 Mrd. Francs ermäßigten, stärker in Erscheinung, wobei gewiß auch Sparmaßnahmen, deren Notwendigkeit mehrfach betont wird, sowie Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung mitgesprochen haben. Dagegen werden die Personalausgaben ziemlich unverändert mit 26,2 Mrd. Frs. ausgewiesen. Wenn in diesem Ansatz auch der Wille zum Ausdruck kommt, die Einkommenshöhe der staatlichen Angestellten trotz des scharfen Auftriebs des Lohn- und Preisniveaus möglichst festzuhalten, so deutet die unveränderte Höhe der Personalausgaben bei gleichzeitiger Zusammenschneidung der Armee doch an, daß gewisse Anpassungen unvermeidlich waren. Für die Halbierung der Aufwendungen für öffentliche Arbeiten von 8,7 auf 4,1 Mrd. Frs. war gewiß maßgebend, daß die Erzeugung der französischen Wirtschaft gegenwärtig so scharf begrenzt ist, daß öffentliche Arbeiten in dem bisherigen Umfang nicht durchgeführt werden können. Andererseits erklärt sich aus den gleichen Zusammenhängen auch die Wiedererhöhung des Subventionspostens, der im Vorjahr von 15,1 auf 7,9 Mrd. Frs. gekürzt worden war, auf 11 Mrd. Frs für 1943. Stillegungen und Betriebszusammenlegungen, aber auch Stützungsmaßnahmen für Rohstoffkäufe, erforderten hier zusätzliche Mittel; allein für die Schwerindustrie sind 3 Mrd. Francs Stützungszuschüsse vorgesehen. Die Aufwendungen für die Liquidation der Kriegsausgaben, die im Vorjahr mit 26,5 Mrd. Frs. mehr als das Doppelte von 1941 erfordert hatten, sind mit 21,9 Mrd. Frs. immer noch verhältnismäßig hoch angesetzt. Auch beansprucht der Zinsendienst 1943 rd. 4½ Mrd. Frs. mehr als im Vorjahr.

Der französische Staatshaushalt

in Mrd. Frs.	1941	1942	1943
Oeffentl. Schuld	18,04	18,58	22,96
Pensionen	14,45	16,32	17,57
Personalausgaben	24,50	26,34	26,15
Material- u. Unterhaltungskosten	13,67	16,46	10,21
Oeffentl. Arbeiten	6,45	8,69	4,13
Subventionen	15,14	7,90	11,03
Liquidation von Kriegsausgaben	12,12	26,50	21,86
Verschiedene Ausgaben . . .	7,87	9,88	7,81
Soz. Lasten	—	7,77	6,60
Ausgaben insges.	112,24	138,44	128,32
Einnahmen an Steuern usw. .	68,20	80,0	101,90
Defizit	44,02	58,44	26,40

Entscheidend für die Verminderung des Defizits ist also weniger der Abbau bei den Ausgaben als vielmehr die Erhöhung der Einnahmen, die 1943 rd. 102 Mrd. bringen soll gegen 80 Mrd. Frs. im Vorjahr. Hier spricht einmal mit, daß der französische Staat schon seit längerem finanzpolitisch Nutzen aus der Tatsache ziehen kann, daß die Preisbildung trotz aller Stabilisierungsmaßnahmen die Gewichte der Lasten wesentlich verschoben hat. So sind die Einnahmen absolut und im Verhältnis zu den mengenmäßig sinkenden Umsätzen ständig gewachsen. Dementsprechend soll die Umsatzsteuer in diesem Jahr 23,6 Mrd. erbringen gegen nur 16 Mrd. Francs im Vorjahr. Dabei dürfte die Wiedereinführung einer 8%igen Luxussteuer, die auch die Ausgaben in Gaststätten usw. einbezieht, keine ausschlaggebende Rolle spielen. Die Erhöhung des Ansatzes für die direkten Steuern von 30,2 Mrd. gegen 18,4 Mrd. Frs. im Vorjahr hängt dagegen gleichzeitig auch mit gewissen Reformen in der Steuererhebung zusammen. So wurde die 5%ige nationale Sondersteuer in die Einkommensteuer eingebaut, wobei die starre Einkommensteuer für Lohn- und Gehaltsempfänger von 8 auf 16 % und für die gewerbliche Wirtschaft von 16 auf 24 % erhöht wurde. Die Steuern für die Landwirtschaft und die freien Berufe blieben unverändert mit 21 %. Allerdings ist die allgemeine Einkommensteuer, die veranlagt wird, stärker gestaffelt worden; sie kann bei Einkommen von jährlich über 400 000 Frs. (d. s. also 20 000 RM) bis zu 70 % erreichen. Die Mehreinkommenssteuer wird in Zukunft den Betrieben zu einem Viertel für die Nachkriegsverrechnung gutgeschrieben. Die Erbschaftssteuer wird für kinderreiche Familien ermäßigt.

Die Grundlinie dieser Steuerpolitik geht dahin, die höheren Einkommen stärker heranzuziehen und gleichzeitig die unteren Einkommensstufen und die Familienhaushalte zu entlasten. Auf eine grundsätzliche Steuerreform, wie sie seit langem von den verschiedensten Kreisen gefordert wird, ist auch diesmal verzichtet worden mit der Begründung, daß dafür ruhigere und übersichtlichere Zeitverhältnisse abgewartet werden müßten. Die Aenderungen, die durch das neue Steuergesetz vorgenommen worden sind, berühren nicht die Struktur der steuerlichen Ordnung; sie glätten nur die Fassade. Die Erörterungen über die Steuerreform bewegen sich in Frankreich vor allem um die Frage, ob bei der Belastung der Arbeits- und Kapitaleinkommen nicht ein wesentlich anderes Verhältnis erstrebt werden müsse. Von den 45,50 Mrd. direkten Steuern entfallen in der Tat nur 20 % auf Arbeitseinkommen und 80 % auf Kapitaleinkommen. Daneben werden jedoch 39 Mrd. Frs. indirekte Steuern erhoben, die zu einem großen Teil auf das Arbeitseinkommen zurückfallen. Allein die Tabaksteuer bringt 6 Mrd. Frs., die Steuer auf Zucker und Sacharin 1,40 Mrd. Frs. Entscheidender wird aber für die künftige Neuordnung des Steuerwesens der Ausbau der Steuererhebung sein, die immer noch große

Teile steuerpflichtigen Einkommens nicht zu erfassen vermag, noch mehr aber der Wille, die letzte Steuerquelle für den Ausgleich des Staatshaushalts heranzuziehen.

Für den tatsächlichen Umfang der französischen Staatsausgaben und die Beanspruchung des Staatskredits spielt aber der Haushaltsplan, auch nachdem der außerordentliche Haushalt in ihn eingebaut worden ist, nicht mehr die ausschlaggebende Rolle. Letztens maßgebend ist vielmehr der Umfang der Besatzungskosten. Im vorigen Jahr waren dafür insgesamt 122 Mrd. Frs. ausgeworfen worden, von denen etwas mehr als die Hälfte durch Inanspruchnahme des Notenbankkredits, der Rest durch die Begebung kurzfristiger Schatztitel finanziert wurden. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Besatzungskosten lagen aber höher, da gleichzeitig von den in den Vorjahren aufgelaufenen Guthaben der Reichskreditkassen bei der Bank von Frankreich etwa 48 Mrd. Frs. abgerufen wurden. Im neuen Jahr kommen nun die Kosten der Besatzung und Bewehrung der Mittelmeerküsten hinzu. Man hat daher das Gesamtdefizit, mit dem der französische Staatshaushalt zu rechnen hat, für 1943 auf über 200 Mrd. Frs. veranschlagt, sodaß also kaum 30 % der Gesamtausgaben durch Steuern gedeckt waren. Eine Sonderstellung nehmen außerdem die Vorschußleistungen des Staates zur Finanzierung des Clearingsaldos gegenüber Deutschland ein. Für 1941 werden sie mit 20 Mrd. Frs., für 1942 teils mit 30, teils mit 45 Mrd. Frs. angegeben; sie dürften auch im neuen Jahr eine beträchtliche Rolle spielen. Wie sie finanziert werden, läßt sich leider nicht nachweisen; die Bank von Frankreich weist jedenfalls ebensowenig einen dementsprechenden Posten auf wie der Haushaltsplan.

Die englischen Banken im Jahr 1942

Das Jahr 1942 war bei den englischen Banken dadurch gekennzeichnet, daß die in den bisherigen Kriegsjahren zu beobachtenden Entwicklungseinrichtungen weiterhin obwalteten, jedoch in deutlich abgeschwächtem Maße. Dies gilt sowohl für die Depositenzunahme wie auch für den Debitorenrückgang und die sonstigen inneren Umschichtungen der Bilanzen. Die Depositen der 11 Londoner Clearingbanken, die im Jahre 1940 um 14,7 % und im Jahre 1941 sogar um 18,9 % zugenommen hatten, wuchsen im Jahre 1942 nur noch um 9,0 %. Allerdings war diese Abschwächung des Depositenzuwachses fast ausschließlich auf den zwar saisonüblichen, aber im vergangenen Jahr besonders kräftigen Depositenrückgang in den Monaten Januar bis März[1]) zurückzuführen, während in den Monaten April bis Dezember der Depositenzuwachs wieder fast an den des Vorjahrs herankam.

Die Bilanzen der 11 Londoner Clearingbanken, 1939—1942

Mill. £	Depositen	Kasse	tägliches Geld	Schatzamtsguthaben	Wechsel	Wertpapiere	Vorschüsse
Bestände:							
Mitte 1939	2219	235	151	—	249	600	993
Ende 1939	2441	274	174	—	334	609	1015
„ 1940	2800	324	159	314	265	771	924
„ 1941	3329	366	141	758	171	999	807
„ 1942	3629	390	142	896	197	1120	773
Bewegungen:							
2. Hj. 1939	+ 222	+ 39	+ 23	—	+ 85	+ 9	+ 22
1. Hj. 1940	+ 28	— 4	— 8	—	+ 50	+ 27	— 32
2. Hj. 1940	+ 331	+ 54	— 7	+ 314	— 119	+ 135	— 59
1. Hj. 1941	+ 145	— 13	— 16	+ 168	— 72	+ 109	— 65
2. Hj. 1941	+ 384	+ 55	— 2	+ 276	— 22	+ 119	— 52
1. Hj. 1942	— 66	— 11	+ 6	— 215	+ 121	+ 60	— 6
2. Hj. 1942	+ 366	+ 36	— 5	+ 353	— 95	+ 62	— 28

Der Grund für die Abschwächung des Depositenzuwachses liegt finanztechnisch darin, daß die Mittelabschöpfung durch Besteuerung und unmittelbare Unterbringung von Staatstiteln beim Publikum im vergangenen Jahr besonders wirksam war. Allein der Umlauf von Steuergutscheinen (Tax Reserve Certificates), die seit Ende 1941 begeben werden, betrug Ende 1942 nicht weniger als 469 Mill. £ (Mitte 1942: rd. 280 Mill. £).

In den Anlagedispositionen der Banken über die ihnen aus dem Depositenzuwachs einerseits, dem Debitorenrückgang und der Verminderung ihrer Geldmarktanlagen andererseits neu zur Verfügung stehenden Mittel ist eine bemerkenswerte Konstanz zu beobachten. Etwa die Hälfte dieser neu anzulegenden Mittel wurde in kurzfristigen Schatzamtstiteln (Schatzwechseln und Sechsmonatsguthaben) angelegt, und etwas mehr als ein Drittel in festverzinslichen Wertpapieren. Diese Relation war im Jahre 1942 gegenüber den beiden Vorjahren kaum verändert; dagegen war der Umfang der neu anzulegenden Mittel im Jahr 1942 mit 332 Mill. £ nur halb so groß wie im Vorjahr (664 Mill. £).

Die Umschichtungen auf der Aktivseite der Bilanz haben nicht mehr dasselbe Ausmaß erreicht wie in den ersten Kriegsjahren. Auf die Verlangsamung des Debitorenrückgangs wurde schon hingewiesen; entsprechend hat sich die Zunahme der Anlage in Schatzamtsguthaben und Wertpapieren ebenfalls verlangsamt. Die bisherige Verminderung des Schatzwechselportefeuilles wurde sogar durch eine leichte Wiederzunahme abgelöst.

Die Umschichtungen unter den Anlagekonten der 11 Londoner Clearingbanken

in % des Depositenbestandes	Kasse	tägliches Geld	Schatzamtsguthaben	Wechsel	Wertpapiere	Vorschüsse
Ende 1939	11,2	7,1	—	13,7	25,0	41,6
„ 1940	11,6	5,7	11,2	9,5	27,6	33,0
„ 1941	11,0	4,2	22,8	5,1	30,0	24,2
„ 1942	11,7	3,9	24,7	5,4	30,9	21,3

Der Anteil der gesamten Staatstitel (Schatzamtsguthaben, Wechsel und Wertpapiere) an der Depositensumme ist nur noch von 58 % (Ende 1941) auf 61 % (Ende 1942) gestiegen, während er in den Jahren 1939 und 1940 erst 39% bzw. 48 % betragen hatte.

Die Gesamtbilanz der 11 Londoner Clearingbanken ist selbstverständlich aufs stärkste von den 5 Großbanken beeinflußt. Die Big Five haben in den Jahren 1939—1942 mit bemerkenswerter Gleichmäßigkeit jeweils 86 % des Depositenvolumens der 11 Chearingbanken verwaltet. Die Bilanzstruktur der übrigen sechs Clearingbanken, von denen zwei, nämlich die Martins Bank und die District Bank, einen Depositenbestand von mehr als 100 Mill. £ aufweisen, ist im ganzen der der Big Five überaus ähnlich. Nur spielt bei ihnen die Anlage in Wertpapieren eine erheblich größere und die in kurzfristigen Staatstiteln eine geringere Rolle als bei den Großbanken; auch haben sie zum Ausgleich für die geringere Liquidität der langfristigen Titel einen größeren Teil ihrer Depositen in täglichem Geld angelegt.

Staatstitel bei den Clearingbanken

in % des Depositenbestandes	Schatzamtsguthaben		Wechsel		Wertpapiere		zus.	
am Jahresende	1941	1942	1941	1942	1941	1942	1941	1942
Big Five	23,5	25,2	5,2	5,5	28,8	30,1	57,5	60,8
6 übrige Clearingbk.	18,2	21,6	4,5	4,8	37,3	35,7	60,0	62,1
11 Clearingbanken	22,8	24,7	5,1	5,4	30,0	30,9	57,9	61,0

Die ausgewiesenen Gewinne haben sich mit wenigen Ausnahmen, zu denen die Martins Bank gehört, im allgemeinen noch etwas erhöht. Die Steigerung der Unkosten konnte offenbar durch die ertragssteigernden Wirkungen der Mengenkonjunktur wiederum überkompensiert werden. Der ausgewiesene Reingewinn der Big Five zusammen hat sich von 6,84 Mill. £ im Vorjahr auf 7,26 Mill. £ (nach Abzug der Dividendensteuer) erhöht. Vor Abzug der Steuerlasten betrugen die

[1]) Vgl. B.-A. 1942 Nr. 17 (1. Sept.) S. 341 f.

Gewinne 15,28 Mill. £ gegen 14,37 Mill. £ im Vorjahr. Damit wurde die Gewinnsumme des Jahres 1929 (14,43 Mill. £) erstmals wieder übertroffen. Bisher ist jedoch, wie McKenna kürzlich feststellte, noch keine Bank zur Uebergewinnsteuer herangezogen worden. Die Dividendensätze, die sich bei den Großbanken zwischen 14 und 18 % bewegen, sind durchweg unverändert geblieben.

Aehnliches wie für die Banken gilt für die führenden Diskonthäuser, die dank ihrer Bilanzausweitung und Umsatzzunahme etwas höhere Gewinne ausweisen und ihre Dividendensätze ebenfalls unverändert gelassen haben. Die Bilanzausweitung der Diskonthäuser überrascht zunächst, da sie von den Banken bekanntlich (wie auch der Rückgang des Postens „tägliches Geld" erkennen läßt) nicht mehr im früheren Ausmaß Mittel zugeführt erhalten. Vermutlich konnten sie in der Hereinnahme ausländischer Gelder (vornehmlich aus Sterlingblockländern) einen Ausgleich finden.

Viel weniger einheitlich ist begreiflicherweise das Bild bei den Ueberseebanken. Einige von ihnen, wie z. B. die Bank of London und South America, haben ebenfalls befriedigend abgeschlossen; andere, wie die Union Bank of Australia und die English Scottish und Australian Bank, verzeichnen Gewinnrückgänge und mußten auch ihre Dividenden kürzen. Die 1926 gegründete Anglo-International Bank, deren Interessen hauptsächlich auf dem europäischen Kontinent lagen, hat 25 % ihres ausstehenden Grundkapitals zurückgezahlt; der Rest scheint weitgehend verloren zu sein.

Das Leih- und Pachtsystem macht Schule

Die Erinnerung an die unbezahlten Kriegsschulden der Alliierten aus dem Weltkrieg von 1914 hat in den Vereinigten Staaten immer Mißvergnügen bereitet. Es war deshalb eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Vereinigten Staaten in den Krieg hineinzubringen, daß Roosevelt zum Leih- und Pachtsystem überging, um so die Wiederaufnahme von Kriegslieferungen „auf Kontokorrentkonto" zu umgehen. Wenn die Engländer zunächst geglaubt haben mochten, das Pachtleihgesetz habe lediglich eine formale Bedeutung, so sind sie durch die imperialistische Expansion der Vereinigten Staaten in den Ländern des Empires und neuerdings in Afrika eines besseren belehrt worden. Anläßlich der Propagandaaktion zur Verlängerung der Leih- und Pachtlieferungen über den Juni dieses Jahres hinaus hat Kriegsminister Stimson es kürzlich wieder als seine persönliche Auffassung bezeichnet, daß nach dem Kriege die Regulierung der USA-Forderungen unter dem Leih- und Pachtgesetz nicht in Geld erfolgen dürfe. England sieht sich hier also noch unbekannten Forderungen eines gewiß hartleibigen Gläubigers gegenüber.

In der Tat sind es bereits ziemlich hohe Beträge, die von den Vereinigten Staaten im Rahmen des Pachtleihsystems zur Verfügung gestellt worden sind. Allerdings handelt es sich hierbei zunächst nur um die amerikanischen Bereitstellungen; geringer ist schon das Volumen der tatsächlich verschifften Güter, und über das, was den U-Booten entgangen und wirklich in den Bestimmungshäfen der Verbündeten eingetroffen ist, werden selbstverständlich keine Zahlen veröffentlicht. Seit der Aufnahme der Pachtleihlieferungen im März 1941 sind von den Amerikanern bis Ende Dezember 1942 insgesamt 8,25 Mrd. $ aufgebracht worden. Davon entfallen 79 % auf Güter und 21 % auf Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen umfassen neben Schiffsreparaturen usw. vor allem den Neubau und die Erweiterung von Fabriken für Pachtleihrechnung; allein der letztere Posten wird mit 550 Mill. $ beziffert. Von den auf Pachtleihkonto verbuchten Gütern sollen bisher 90 % oder 5,96 Mrd. $ tatsächlich aus Amerika abgesandt worden sein, und zwar entfällt hiervon über die Hälfte, nämlich 3,3 Mrd. auf Kriegsmaterial, ferner 1,33 Mrd. auf Industriematerial und Maschinen und ebenfalls 1,33 Mrd. auf Nahrungsmittel und sonstige Agrarprodukte.

Interessant ist ein Vergleich zwischen den bisherigen Pachtleihlieferungen und den Lieferungen gegen Barzahlung. In der gleichen Zeit von März 1941 bis Ende Dezember 1942 haben die Vereinigten Staaten ihren Verbündeten für 6,90 Mrd. $ Güter gegen Barzahlung geliefert. Das ist also fast eine Milliarde $ mehr als die 5,96 Mrd. Warenlieferungen auf Pachtleihgrundlage. Dies erklärt sich aus der langen Anlaufszeit der Pachtleihlieferungen; denn erst seit März 1942, also nach einjähriger Geltung des Systems, haben die Lieferungen hieraus den Versand gegen Barzahlung übertroffen. Auch für das letzte Quartal 1942 wird berichtet, daß die Barkäufe noch nahezu ein Drittel der amerikanischen Exporte ausmachten.

Durch diese Abzapfungen für die Barzahlungen ist England seiner realisierbaren Auslandsanlagen bereits weitgehend entblößt, und dies ist wohl der Hauptgrund, weshalb man in London neuerdings so stark auf den auch von Roosevelt angedeuteten „Grundsatz des gleichen Opfers" pocht. Dieses Verlangen auf erhöhte Beiträge der anderen Verbündeten richtet sich jedoch nicht nur gegen die Vereinigten Staaten, sondern neuerdings auch gegen einige britische Dominien. Kanada hat bekanntlich bereits für das Jahr 1942 ein einmaliges Geschenk an das Mutterland in Höhe von 1 Mrd. $ geleistet. Diese Summe sollte für die Bestreitung der kanadischen Lieferungen bis Ende März 1943 ausreichen, war aber bereits Ende des vergangenen Jahres aufgebraucht. Deshalb wurde die Frage erörtert, ob Kanada sein Opfer im neuen Jahr wiederholen werde. Nachdem Kanada zunächst dazu übergegangen war, wieder Pfundguthaben in London anzusammeln, hat es sich jetzt entschlossen, seine Kriegslieferungen an England teilweise gleichfalls auf die Pachtleihgrundlage zu stellen. Dafür sind zunächst 1 Mrd. $ bewilligt worden. Nach den letzten Meldungen scheint daneben Kanada verschärft dazu überzugehen, britische Aktiven zu übernehmen. So hat der kanadische Finanzminister kürzlich angekündigt, daß nach der bereits erfolgten Tilgung der englischen Anleihen an Kanada demnächst britische Interessen in Kanada, im Werte von 44 Mill. £, also annähernd 200 Mill. $, auf Kanada übergehen werden.

Da man von Kanada nicht gut ein nochmaliges Geschenk verlangen konnte, ist aus London in letzter Zeit eine ziemlich unverblümte Aufforderung an Südafrika gerichtet worden, ein ähnliches großzügiges Geschenk als Kriegsbeitrag zu leisten. Man weist in London darauf hin, daß Südafrika die Repatriierung seiner Regierungsschulden praktisch bereits vollendet hat, und daß auch wesentliche Teile der südafrikanischen Minenanteile in südafrikanische Hände übergegangen sind. Weiterhin wird die Aufrechterhaltung des südafrikanischen Goldbergbaues im Gegensatz zu den Einschränkungen in den Vereinigten Staaten und in Kanada als Argument für die Berechtigung eines solchen Opfers angeführt. In der „Financial News" wurde es Mitte Januar als äußerste Ironie bezeichnet, daß Südafrika fortlaufend den Gewinn aus dem Verkauf eines Metalls zieht, dessen Gewinnung in dem kaufenden Lande selbst, den Vereinigten Staaten, eingeschränkt worden ist, weil man sich bewußt war, daß die Produktionskräfte des Goldbergbaus in Kriegszeiten nützlicher zu industriell produktiven Zwecken verwandt werden. In London stellt man sich die Verrechnung solcher Goldgeschenke aus Südafrika so vor, daß der Nutznießer zunächst England ist. Dieses könnte damit seine Lieferungen an Kanada bezahlen, sodaß Kanada seinerseits wieder genügend Gold zur Verfügung haben würde, um nicht in die Schuldenabhängigkeit der Vereinigten Staaten zu geraten.

In Südafrika hat man jedoch bisher wenig Verständnis für die Londoner Wünsche gezeigt. So wird selbst in der offiziellen „Cape-Times" auf die bisherigen südafrikanischen Kriegsleistungen hingewiesen, obwohl ein sehr großer Teil der Bevölkerung in heftiger Opposition zu den Kriegsanstrengungen stehe. Noch deutlicher ist der Widerstand natürlich in den nationalistischen Afrikaner-Zeitungen, die vom Standpunkt Südafrikas aus bereits alle Kriegsanstrengungen dieses Landes als eine großzügige Spende ansehen, sodaß kein besonderer Anlaß zu einem zusätzlichen Geschenk bestehe.

Nachrichten

Die **Reichsschuld** hat in den Monaten Juni bis Nov. 1942 um folgende Beträge zugenommen:

Mrd. M	lang- u. mittelfristige Inlandsschuld (Neuverschuldung)	kurzfristige Inlandsschuld (Neuverschuldung)	NF-Steuergutscheine II	insgesamt (einschl. sonstig. Posten)
Juni	+ 2,33	+ 2,36	— 0,36	+ 4,35
Juli	+ 1,16	+ 3,61	— 0,37	+ 4,41
August . . .	+ 1,32	+ 4,94	— 0,38	+ 5,88
September .	+ 1,58	+ 2,36	— 0,39	+ 3,55
Oktober . .	+ 1,40	+ 3,86	— 0,31	+ 4,88
November .	+ 1,92	+ 4,67	— 0,33	+ 6,25
zus.	+ 9,71	+ 21,80	— 2,14	+ 29,32

Die Zunahme war in den drei Monaten Sept. bis Nov. mit 14,68 Mrd. RM ungefähr ebenso groß wie in den vorhergehenden drei Monaten mit 14,64 Mrd. RM. Der Gesamtbetrag der Reichsschuld (einschließlich der Steuergutscheine usw.) belief sich Ende Nov. 1942 auf 181,69 Mrd. RM; davon entfielen auf die Auslands- und Altverschuldung 3,7 Mrd. RM, auf die lang- und mittelfristige Inlandsschuld 80,25 Mrd. und auf kurzfristige Schulden 95,45 Mrd. RM.

Die 4½%igen (früher 8%igen) **braunschweigischen Staatsanleihen** von 1928 und 1929, deren Rückzahlung spätestens 1952 bzw. 1951 erfolgen sollte, und von denen noch 13,15 Mill. RM ausstanden, sind zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% zur Rückzahlung gekündigt worden.

Börsengängige **niederländische Aktien**, die nach dem 1. Jan. 1942 von deutschen Erwerbern gekauft worden sind, müssen auf Grund einer Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Febr., soweit es sich um Bestände im Kurswert von mehr als 50 000 fl. handelt, der Deutschen Reichsbank gemeldet und auf Verlangen des Reichswirtschaftsministers an diese verkauft oder an der Amsterdamer Börse freihändig veräußert werden. Dem Verkauf an die Reichsbank wird der an der Amsterdamer Börse am 2. März 1942 notierte amtliche Kurs zugrunde gelegt. — Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme ist auch in Holland selbst die Freigrenze für die Anmeldung und Ablieferung von Aktien mit Wirkung vom 5. Febr. auf 50 000 fl. herabgesetzt worden.

Die **Rotterdamsche Bankvereeniging N. V.** weist für das abgelaufene Jahr einen von 14,14 auf 13,55 fl. verminderten Rohgewinn aus. Da die Unkosten gestiegen sind, vermindert sich der Reingewinn noch etwas stärker von 6,87 auf 6,13 Mill. fl. Auf das unveränderte Grundkapital von 45 Mill. fl. werden 3 (i. V. 6) % Dividende ausgeschüttet.

Die Zeichnung auf die **3½%igen steuerfreien Schatzscheine des belgischen Staates** (zweiter Abschnitt) mit 5jähriger Laufzeit, die seit 1. Dez. lief, hat 5,18 bFr. ergeben.

Die Form der **Namensaktie** wurde durch ein neues französisches Gesetz für alle französischen Aktien, gleichviel ob sie an der Börse gehandelt werden oder nicht, vorgeschrieben. Bisher (seit Febr. 1941) mußten nur die börsengängigen französischen und ausländischen Aktien Namensaktien sein. Nach der neuen Bestimmung besteht nur für nicht börsengängige ausländische Aktien noch nicht der Zwang zur Namensform.

Die **französische Scheckverordnung** vom Okt. 1940, die für alle Zahlungen von mehr als 3000 fFr. die Scheckform vorschrieb, wurde durch ein neues Scheckgesetz geändert, das die Freigrenze für Barzahlungen auf 5000 Fr. (= 250 RM) heraufsetzt und zugleich die bisherige Schecksteuer, die 0,50 Fr. je Scheck betrug, aufhebt. Auch die von den Banken erhobenen Gebühren für Scheckkonten sollen künftig wegfallen.

Eine neue Serie **schweizerischer Steuergutscheine** wird zur Vorfinanzierung der zweiten Erhebung einer Vermögensabgabe (Wehropfer) aufgelegt. Die erste Rate des zweiten Wehropfers wird erst 1945 fällig. Den Steuerpflichtigen werden Steuergutscheine angeboten, die bis zur Höhe des jeweiligen Steuersolls mit netto 3% verzinst werden. Für darüber hinausgehende Beträge wird nur ein dem offiziellen Diskontsatz entsprechender Zins von 1½% vergütet. Man rechnet mit einem Aufkommen von 100 Mill. sFr. aus der Begebung dieser Steuergutscheine.

Der **Schweizerische Bankverein** in Basel weist für 1942 bei fast unveränderter Bilanzsumme einen von 9,66 auf 9,88 sFr. erhöhten Reingewinn auf. Auf das Grundkapital von 160 Mill. Fr. werden wieder 4% Dividende ausgeschüttet. — Bei der Schweizerischen Volksbank in Bern, die als Genossenschaft betrieben wird und deren Stammanteile zu mehr als der Hälfte im Besitz des Bundes sind, hat sich der Reingewinn 1942 von 3,67 auf 3,73 Mill. Fr. erhöht. Auf das von 92,0 auf 91,5 Mill. Fr. ermäßigte Genossenschaftskapital werden unverändert 3% Dividende ausgeschüttet.

Eine **Schweizerische Schiffshypothekenbank A. G.** mit dem Sitz in Basel und einem zu 20% eingezahlten Grundkapital von 1 Mill. sFr. wurde unter Mitwirkung der Schweizerischen Kreditanstalt gegründet. Die Bank soll sowohl die Binnenschiffahrt wie auch die Seeschiffahrt fördern, insbesondere nach Kriegsende.

Die **in Italien umlaufenden Stücke der deutschen Dawes-Anleihe und Youngh-Anleihe** sind an die Bank von Italien abgeliefert worden, die den Inhabern einen Vorzugskurs auszahlt. Für die Dawes-Anleihe wurden 80%, für die Young-Anleihe 75% des Nennwertes vergütet, was im Vergleich mit den letzten amtlichen Kursen einen Gewinn von 5 bis 10% bedeutet.

Der **Grundsatz der Börsentotalität** wurde nunmehr auch in Ungarn eingeführt. Der Börsenrat der Budapester Börse hat die Kompensierung von Kauf- und Verkaufaufträgen durch die einzelnen Börsenkommissionäre und Maklerfirmen untersagt. Die Börsenumsatzsteuer ist zum 1. Febr. abermals erhöht worden.

Die 5 (4) %ige **norwegische innere Anleihe von 1930**, von der noch 87,0 Mill. Kr. im Umlauf sind, ist zur Rückzahlung gekündigt worden. Den Inhabern wird die Umwandlung in 3½%ige Obligationen (mittels Abstemplung) angeboten.

Die **Privatbank in Kopenhagen** weist für 1942 einen von 4,70 auf 4,57 verminderten Rohertrag und einen von 4,46 auf 4,35 Mill. Kr. verminderten Reingewinn aus. Auf das Grundkapital von 40 Mill. Kr. werden wieder 7% Dividende ausgeschüttet.

Eine **schwedische Staatsanleihe** im Betrag von 50 Mill. sKr. wird bei einer Gruppe von Versicherungsunternehmungen in zwei Tranchen begeben. Die erste Tranche (25 Mill. Kr.) besteht aus 3%igen Obligationen von 1934, die zum Kurs von 93 begeben werden, die zweite Tranche (ebenfalls 25 Mill. Kr.) aus 3½%igen Staatsschuldscheinen mit einer Laufzeit von 75 Jahren, die zu pari begeben werden.

Eine Reihe weiterer **Krediteinschränkungen für die finnischen Banken** wurden durch eine Anweisung der Bank von Finnland eingeführt. Die Banken dürfen keine Kredite mehr geben, mit deren Hilfe der Verkauf von Sachwerten zur Beschaffung von flüssigen Mitteln vermieden werden soll. Auch die Kredite für die Finanzierung von Aktienemissionen sind verboten worden. Dagegen sollen nach wie vor für Produktionsanlagen, die der Herstellung von Rüstungs- und lebenswichtigen Gütern gelten, nach Möglichkeit weiterhin Kredite gegeben werden.

Das **spanische Kreditinstitut für den Wiederaufbau der Handelsflotte** (Instituto de Crédito para la Reconstruccion Naval) begibt eine Anleihe von 50 Mill. Pts, wovon 24. Mill. Pts zum Umtausch unter Vereinheitlichung früherer Anleihen dienen. Der Zinsfuß beträgt 5%, die Laufzeit 21 Jahre. Die Anleihe ist mit staatlicher Garantie ausgestattet, wird als Staatspapier angesehen und für die Zwecke der staatlichen Schiffsbauförderung verwendet.

Die **schwebende Schuld Großbritanniens**, die infolge der massierten Steuerzahlungen in den ersten Monaten des Jahres stets zurückzugehen pflegt, hat im Januar d. J. nur um 2 Mill. £ abgenommen gegenüber 117 Mill. £ im Januar des Vorjahrs. Das hängt einmal mit dem Anstieg der Staatsausgaben zusammen, die in der letzten Woche mit 143 Mill. £

einen neuen Höchststand erreichten. Andererseits blieben die Einnahmen mit 96 Mill. £ in der letzten Januarwoche unverändert. Auch erbrachten die verschiedenen Spareinrichtungen im Januar nur 136,9 Mill. £ gegenüber 176,7 Mill. £ im Vorjahr.

Die **Empireguthaben in London** werden für Ende des letzten Jahrs auf 600 Mill. £ geschätzt. Davon entfallen 308 Mill. £ auf die indischen Guthaben, die sich im letzten Jahr trotz der Rückzahlung indischer Anleihen um 94 Mill. £ erhöhten. Australien verfügte Ende Oktober 1942 über 59,5 (39,7) Mill. £, Neuseeland im August über 25,2 (12,1) und Irland Ende September über 93,8 (81,1) Mill. £.

Bei den sich mehrenden **Industrieanleihe-Konversionen in England** werden z. T. noch verhältnismäßig hohe Zinssätze angeboten. Während die letzte öffentliche Konversionsanleihe, die von der Nordirischen Regierung begeben wurde, mit 3 % ausgestattet war, begibt die Debenham Ltd. ihre Konversionsanleihe mit 2 Mill. £ zu 4 %, und die Associated British Corp., die 500 Filmtheater verwaltet, stattet ihre Konversionsanleihe über 3 Mill. £ sogar mit einem Zinssatz von 4,5 % aus.

Der **Wechselkurs für den französischen Franc** in Nord- und Westafrika, der ursprünglich von den angelsächsischen Behörden mit 75 Frs. für den Dollar und 300 Frs. für das Pfund festgesetzt worden war, ist nunmehr auf 50 bzw. 200 Frs. ermäßigt worden, was gegenüber der ursprünglichen Parität des Frs. noch immer eine Abwertung um 16 % darstellt.

Eine **kanadische Konversionsanleihe in den USA** wurde im Betrage von 90 Mill. $ begeben, und zwar teils in der Form von 2½%igen Bonds mit 5jähriger Laufzeit und teils als 3 %ige Bonds mit 10- bzw. 15jähriger Laufzeit. Die Anleihe dient dem Umtausch einer 5 %igen kanadischen Anleihe über 100 Mill. $.

Zwei **mexikanische Anleihen** über 125 Mill. Pes. sollen begeben werden. Davon dienen 100 Mill. zur Finanzierung eines Straßenbauprogramms und 25 Mill. für den Bau von neuen Eisenbahnlinien.

Der Wert der **australischen Goldproduktion** ist 1942 auf 8,87 Mill. £ gegen 11,85 Mill. £ im Vorjahr zurückgegangen.

Zur Konsolidierung der **argentinischen Erntefinanzierungsschulden** übergab die argentinische Regierung dem Banco de la Nacion 750 Mill. Schatzwechsel, die mit 2¾ % verzinst und jährlich mit 5 % getilgt werden. Die Schatzwechsel sollen teilweise bei den Banken untergebracht werden, wobei die Nationalbank eine Rediskontzusage bis zu 400 Mill. Pes. übernommen hat.

Uruguay nimmt bei der **amerikanischen Ex- und Importbank** einen Kredit von 20 Mill. $ auf, der in 4 Jahresraten ausgezahlt und in 12½ Jahren amortisiert werden soll bei einem Zinssatz von 4 %.

Im Zuge der **japanischen Bankenkonzentration** wurden die vier vorhandenen Banken in der Präfektur Toyama, einem wichtigen Industriegebiet, zu einer neuen Bank mit 40 Mill. Yen Kapital (davon 29 Mill. eingezahlt) zusammengefaßt.

Ein **japanischer Preisausgleichsfonds** soll geschaffen werden, um das Preisgefälle zwischen Japan und China ohne formelle weitere Abwertung des Yüan, die ausdrücklich abgelehnt wird, zu überbrücken. Auch sollen die japanischen Behörden ihre Einkäufe in China künftig in steigendem Umfang in chinesischer Währung vollziehen, bei gleichzeitiger Zurückdrängung des Militär-Yen.

Buchbesprechungen

Pestalozzi, Anton, und **Wenner,** Giovanni: **Schweizerische Bankengesetzgebung.** Textausgabe der Erlasse des Bundes über das Bankwesen, systematisch zusammengesellt, mit Verweisungen und durchgehendem Sachregister versehen. Verlag Schulthess & Co., Zürich 1942. 424 S.

Die vorliegende Textausgabe bringt erstmalig eine vollständige Zusammenstellung der Schweizerischen Bankengesetzgebung. Der erste Teil der Sammlung enthält die Nationalbankgesetzgebung, das Recht des Banknoten- und Münzwesens, besondere Währungsmaßnahmen, Bestimmungen über den Verrechnungsverkehr mit dem Ausland, über die Schweizerische Darlehnskasse und über die Pfandbriefzentralen. Der zweite umfangreichere Teil der Sammlung enthält die gesetzlichen Vorschriften über die Banken, Sparkassen und Kreditkassen mit Wartezeit. Die Textsammlung berücksichtigt alle Aenderungen des ursprünglichen Textes und, soweit der Text Hinweise auf das alte Obligationenrecht enthält, dessen Neufassung 1936. Ein ausführliches Sachverzeichnis ermöglicht auch dem Leser, der mit dem gesamten Rechtstoff weniger vertraut ist, sich beim Studium von Einzelfragen in der Textsammlung zurechtzufinden. Auch im Deutschen Reich wird diese Textsammlung als Hilfsmittel für die vergleichende Rechtsbetrachtung und damit vor allem für die wissenschaftliche Arbeit von Nutzen sein.

Arzet, Robert: **Zur kapitalwirtschaftlichen Neuordnung Europas.** Schriften des Deutschen Instituts für Außenpolitische Forschung und des Hamburger Instituts für Auswärtige Politik, Heft 97. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1942. 105 S. RM 2,80.

Die vorliegende Schrift weist auf einen selten behandelten Fragenkomplex im Rahmen der europäischen Großraumwirtschaft hin, den zwischenstaatlichen Kapitalverkehr, der als solcher in seiner zukünftigen Gestaltung wesentlich durch die Zuordnung der Kreditsysteme, die Stellung der Notenbanken in der neuen Europawirtschaft und die Bereinigung der europäischen Schuldenlage bedingt sein wird. Anschließend behandelt die Schrift die Bedeutung der kurzfristigen zwischenstaatlichen Schulden und der zentralen Geldmärkte, die Formen künftiger Kapitalverwaltung in Europa und die Probleme des europäischen Clearings sowie die Rolle der Effektenbörsen. Ein Schlußwort weist auf die Wahrscheinlichkeit hin, daß das europäische Clearingsystem auf Jahrzehnte hinaus auf's stärkste unter dem Vorzeichen der Kapitalbewegungen stehen wird. Die Schrift, deren Verfasser als einer der ersten Fachleute auf dem Gebiete der Beobachtung des zwischenstaatlichen Kapitalverkehrs gelten darf, stellt einen sachlich hervorragend fundierten, in der auf engen Raum konzentrierten Darstellung ungemein fesselnden und anregenden Beitrag zur Großraumdiskussion dar.

Prof. Dr. G. Schmölders, Köln.

„Wer leitet?" Die Männer der Wirtschaft und der einschlägigen Verwaltung, einschließlich Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte. 1941/42. Das Spezial-Archiv der Deutschen Wirtschaft, Verlag Hoppenstedt & Co., Berlin 1942. 1136 S. RM 72,—.

Das Werk, das rasch zu einem unentbehrlichen Handwerkszeug auch der Banken geworden ist, hat in der vorliegenden 2. Auflage eine dankenswerte Erweiterung erfahren. Einmal ist der vergrößerte Wirkungsbereich der deutschen Wirtschaft berücksichtigt worden; sodann sind außer den Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern der Aktiengesellschaften auch die leitenden Persönlichkeiten der größeren G. m. b. H. und Personalgesellschaften einbezogen worden. Die Berichterstattung über die leitenden Beamten in den wirtschaftlichen Dienststellen von Staat und Partei wurden über das Wirtschafts- und Arbeitsministerium hinaus auf andere wirtschaftswichtige Ministerien und Reichsämter ausgedehnt. Weiter wurden die leitenden Persönlichkeiten der Reichsbahn, der Reichspost, der Reichsfinanzverwaltung und des Reichsnährstandes namhaft gemacht. Alle Angaben wurden durch eine gründliche Ueberarbeitung auf den neuesten Stand gebracht.

Bauer, Hellmuth, Justizinspektor: **„Devisenrecht und Bürgerliche Rechtspflege."** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin-Leipzig-Wien, 1942, 292 S., kartoniert RM 9,60.

Die Schrift behandelt das Devisenrecht in seinen Beziehungen zum bürgerlichen Recht und in seinen Auswirkungen auf die bürgerliche Rechtspflege. Sie gibt zunächst einen Ueberblick über die Entwicklung des Devisenrechts und über die devisenrechtlichen Grundbegriffe und die Bedeutung der devisenrechtlichen Genehmigung, um sich dann der eigentlichen Aufgabe zuzuwenden und in mehreren Abschnitten „Devisenrecht und die Verfahren der bürgerlichen Rechtspflege", „Devisenbewirtschaftung und Zwangsvollstreckung", „Devisenbewirtschaftung und Grundstücksverkehr", „Devisenrecht und Erbrecht" zu behandeln. Der Verfasser hat, wie er im Vorwort hervorhebt, aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Er gibt demgemäß praktische Beispiele statt systematischer Abhandlungen, läßt es aber auch an Hinweisen auf Schrifttum und Rechtsprechung nicht fehlen. Ein übersichtlich gegliedertes Inhaltsverzeichnis und ein sehr ausführliches Sachregister erleichtern den Gebrauch wesentlich.

Dr.